Die gewerbsmäßige Unzucht

und die zwangsweise Eintragung in die Dirnenliste.

Vortrag

gehalten

am 7. September 1893 in Frankfurt a. O.

von

Herrn Oberlandesgerichtsrat Schmölder-Köln a. Rh.

nebst anschließenden Verhandlungen,

an welchen sich beteiligt haben:

1. Konsistorialrat Balan-Posen.
2. Probst Becker-Kiel.
3. Erster Staatsanwalt Chuchul-Frankfurt a. O.
4. P. Isermeyer-Hildesheim.
5. P. Philipps-Berlin-Plötzensee.
6. Landgerichtsrat Röstell-Frankfurt a. O.
7. Landgerichtspräsident Sack-Frankfurt a. O.
8. Ober-Regierungsrat von Schrötter-Frankfurt a. O.
9. Lic. Pfarrer Weber-M.-Gladbach.

Preis 50 Pfennige.

Berlin 1893.

Allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine W. Ansbacherstr. 53.
Kommissionsverlag von Reinhold Werther in Leipzig.

Durch die

Geschäftsstelle der deutschen Sittlichkeitsvereine,

Berlin W., Ansbacherstraße 53,

können nachstehende Schriften, welche mit der Sittlichkeitsfrage im engeren oder weiteren Sinne in Verbindung stehen, und deren kommissionsweisen Verkauf wir übernommen haben, zu den beigesetzten Preisen bezogen werden. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, die resp. Beträge den Bestellungen (auch in Briefmarken) gleich beizufügen.

	Preis Mark	Porto Mark
Der soziale Aussatz. Ein Wort über Prostitution und Magdalenen-Asyle. Von H. Dalton.	1,00	0,10
Der Kampf wider die Unzucht. Von P. Lic. Weber.	2,80	0,20
Die sexuelle Hygiene und ihre ethischen Konsequenzen. Drei Vorlesungen v. Dr. med. S. Ribbing. geb. 2,75 M., brosch.	2,00	0,20
Die Hygiene der Keuschheit. Von Dr. med. Kornig.	2,00	0,10
Die Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit. Ein Wort an Eltern, Erzieher und Jugendfreunde. Von A. Gild.	0,15	0,05
Clarissa. Aus dunklen Häusern Belgiens. Von Dr. Otto Henne am Rhyn.	1,20	0,10
Die Sittlichkeit, des Mannes Ehre. Ein Wort an die deutschen Männer und Jünglinge von G. Weitbrecht. 10 Expl. 0,35 M., einzeln	0,05	
Monogamie u. Polygamie. Von Björnstjerne Björnson.	0,60	0,05
Ein Salongespräch über die Sittlichkeit. Von einem Gerichtsreferendar.	0,40	0,05
Die Bedeutung der Frau für die sittlichen Aufgaben der Familie. Vortr. v. Dr. Wilh. Brinkmann, Geh. Sanitätsrat	0,60	0,05
Wie bewahren wir unsere Jugend vor der Unsittlichkeit? Vortrag von Oberlehrer Dr. Hoppe-Hamburg.	0,20	0,05
Die Prostitution in Deutschland am Ende des neunzehnten Jahrhunderts. Historisch-kritische Darlegung der Notwendigkeit einer diesbezüglichen Reform. Von Dr. med. F. W. Müller.	1,20	0,05
Die Unsittlichkeit und die christliche Familie. Von Superintendent Schultze-Görlitz.	0,10	0,05
Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht. Von Amtsgerichtsrat Schmölder.	1,60	0,10
Das deutsche Commersbuch. Von einem alten aber jung gebliebenen Philister.	1,00	0,05
Das keusche Herz. Herausgegeben vom Dresdener Verein zur Hebung der Sittlichkeit. 10 Stück 0,30 M., einzeln. Das Schriftchen eignet sich vorzugsweise z. Verteil. an Konfirm. 2c.	0,05	
Aufruf an die deutschen Männer und Frauen. Flugblatt. Herausgegeben vom Breslauer Männerbund zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit. 100 Exempl. 2 Mk., 10 Exempl.	0,25	
Der christliche Standpunkt in der Frauenfrage. Von P. Kötzschke-Sangerhausen.	1,00	0,10
Der Fluch der Mannheit. Zwei Vorlesungen für Männer. Von H. Varley.	1,00	0,10

Weiße Kreuz-Litteratur.

	Preis Mark	Porto Mark
Keusch oder Unkeusch — Wähle! Ein offener Brief an junge Männer. Von R. Toellner.	0,10	0,03
Warnung eines Jugendfreundes. Von Dr. Kapff.	0,40	0,05
Die Pestilenz, die im Finstern schleicht. Ein Wort der Warnung an jedermann, nebst einem Wort der Aufrichtung für solche, die gefallen sind. Von Dr. K. Siegfried.	0,30	0,05

Die gewerbsmäßige Unzucht und die zwangsweise Einschreibung in die Dirnenliste.

Vortrag des Herrn Oberlandesgerichtsrats Schmölder-Köln a. Rh.

Der gewerbsmäßigen Unzucht gegenüber haben die Moralisten und die Theologen einen einfachen, einen von selbst gegebenen Standpunkt.

Die gewerbsmäßige Unzucht ist eine Selbstentweihung, eine moralische Selbstverstümmelung, sie enthält einen Verstoß gegen das 6. Gebot Also: sie ist unmoralisch, sie ist eine Sünde. Sie muß grundsätzlich und mit allen Mitteln bekämpft werden.

So leicht der Standpunkt des Moralisten und des Theologen, ebenso schwierig ist der Standpunkt des praktischen Staatsmannes und des bürgerlichen Gesetzgebers, und in diesen Standpunkt muß sich schon — wie ich auf das nachdrücklichste betonen möchte — auch der Moralist und der Theologe hineindenken, wenn er seine eigentliche Sphäre, die Sphäre der freien Einwirkung auf den Einzelnen, verläßt und auf Gesetzgebung und Verwaltung bestimmend einwirken will.

Auf den praktischen Staatsmann und den bürgerlichen Gesetzgeber stürmen der gewerbsmäßigen Unzucht gegenüber eine ganze Reihe von verschiedenen Erwägungen ein. In erster Linie heißt es: Der Mensch steht zu sich selbst in keinem rechtlichen, sondern lediglich in einem sittlichen Verhältnis, und eine Selbstentweihung, eine moralische Selbstverstümmelung ist an sich, ebenso wie die körperliche Selbstverstümmelung und der Selbstmord, rechtlich indifferent. Den mit ihr verkehrenden Männern gegenüber begeht aber die Dirne keine Rechtsverletzung; kommt sie doch lediglich dem Verlangen dieser Männer entgegen, handelt sie doch mit diesen in völliger Willensübereinstimmung.

Dies sind die Erwägungen, auf welche sich das englische Recht, auf welche sich auch die Fédération britannique continentale et générale stützt, welche beide den Satz aufstellen: Die Dirne muß polizeilich und strafrechtlich unangefochten bleiben, ebenso wie der mit ihr verkehrende Mann. Gleiches Recht für beide Geschlechter.

Nun hat aber einen Anspruch auf staatlichen Schutz nicht nur das einzelne Individuum, sondern auch die Allgemeinheit. Man bestraft die — an sich straffreie — körperliche Selbstverstümmelung, wenn sie begangen ist von einem Wehrpflichtigen, weil dann durch dieselbe die Wehrkraft des Landes geschädigt wird. Man muß auch die — an sich gleichfalls straffreie — moralische Selbstverstümmelung eines Weibes bestrafen, wenn dieselbe gewerbsmäßig betrieben wird, weil dann durch dieselbe die allgemeine Sittlichkeit, die allgemeine Sicherheit und die allgemeine Gesundheit Schaden leidet.

Dies sind die Erwägungen, welche maßgebend waren für die bedingungslose Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht, wie sie bis zur Gründung des Deutschen Reiches in den meisten deutschen Staaten zu Recht bestand.

Dann kommen aber wieder folgende weitere Erwägungen: Alle strafbaren Handlungen, welche in die Rechtssphäre eines einzelnen Individuums eingreifen, wie Mord und Diebstahl, enthalten stets eine Rechtsverletzung. Dasselbe gilt auch von der Selbstverstümmelung eines Wehrpflichtigen, wie dieselbe im Deutschen Strafgesetzbuch als Strafthat konstruiert ist. Bei dem Unzuchtsbetrieb eines Weibes dagegen tritt die hervorgehobene Rechtsverletzung, die Schädigung der allgemeinen Sittlichkeit, der allgemeinen Sicherheit und der allgemeinen Gesundheit nicht unbedingt ein. Es ist möglich, daß eine Dirne sich niemals als solche öffentlich zeigt, daß sie mit ihrer männlichen Klientel nur ganz im Geheimen verkehrt, daß sie sich frei hält von jedem verbrecherischen Anhang und ihren Unzuchtsbetrieb einstellt, sobald sie von einer ansteckenden Krankheit befallen ist.

Dabei schwillt denn noch an manchen Orten und zu manchen Zeiten die gewerbsmäßige Unzucht derartig an, daß erfahrungsmäßig Strafandrohungen und Strafen nur wenig helfen. Es ist dies überall dort der Fall, wo See- und Marktverkehr, wo Garnisonen oder gesellschaftliche und wirtschaftliche Mißstände den legalen Verkehr der Geschlechter erschweren, und wo dann den Moralisten und Theologen noch nicht gelungen ist, den illegalen Geschlechtsverkehr auf dem Wege der freien Einwirkung auf den Einzelnen einzudämmen.

Hier rechtfertigt es sich nun, Dirnen, welche sich, wie eben angegeben, verhalten, straffrei zu lassen. Hier rechtfertigen sich auch wohl Bestimmungen, welche bezwecken, daß diese Dirnen bei den bisherigen Formen ihres Unzuchtsbetriebes verbleiben, sofern sie nicht etwa zu ehrbaren Bahnen zurückkehren.

Dies sind die Erwägungen, welche für das Preußische Landrecht von 1794 bestimmend waren.

Das Preußische Landrecht stellt es den Dirnen anheim, ihr Unzuchtsgewerbe bei der Polizeibehörde anzumelden und sich den polizeilicherseits aufzustellenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu unterwerfen, und es erklärt dann diejenigen für straffrei, welche

die Polizeibehörde hierauf als Dirnen konzessioniert oder privilegiert. Dieses System, welches das Preußische Landrecht dem Mittelalter entlehnt hat, und welches dann aus dem Preußischen Landrecht in das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 und aus diesem in das z. Z. in Geltung befindliche Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich übergegangen ist, bedeutet nun aber einen bösen Mißgriff. Es enthält geradezu eine Vermehrung der aus der gewerbsmäßigen Unzucht der allgemeinen Sittlichkeit, der allgemeinen Sicherheit und der allgemeinen Gesundheit drohenden Gefahren.

Was zunächst die allgemeine Sittlichkeit betrifft, so ist schon die einfache Existenz von Dirnen, welche konzessioniert oder privilegiert, d. h. von Obrigkeitswegen als zünftig erklärt sind, im höchsten Grade bedenklich. Den Konzessionierten oder Privilegierten verbietet man allerdings jedes öffentliche Auftreten an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten. Damit aber bewirkt man nur, daß dieselben an den ihnen freigelassenen Orten und zu den ihnen freigelassenen Zeiten mit desto größerer Schamlosigkeit auftreten, daß sie hier ihren Freibrief in einer für jedes Kind erkennbaren Weise offen zur Schau tragen.

Was die öffentliche Sicherheit betrifft, so liegt folgendes klar auf der Hand: Für die einmal als Dirne zünftig Erklärte sind alle Brücken abgebrochen, welche sie bisher noch mit dem ehrlichen Leben verbanden. Für sie giebt es keine Arbeitsstelle mehr, für sie giebt es auch keinen sonstigen Verkehr mit Menschen, denen noch etwas an bürgerlicher Ehre gelegen ist. Für sie erübrigt zur Ausfüllung der nicht dem Unzuchtsbetriebe gewidmeten Stunden nichts anderes als Müßiggang, Schwelgerei und der Verkehr mit Verbrechern. Thatsächlich hat auch gerade die konzessionierte oder privilegierte Dirne fast immer einen festen Anhang von Verbrechern, thatsächlich greift gerade sie oft zum Diebstahl als Nebengewerbe. Thatsächlich macht gerade sie sich oft auch aller anderen Vergehen und Verbrechen schuldig.

Hier erstrebt man nun allerdings wieder eine Abhilfe durch allerhand Vorsichtsmaßregeln.

An einzelnen Stellen schließt man von der Konzessionierung oder Privilegierung diejenigen aus, „welche bereits wegen Diebstahls, Betrugs oder wegen Exzesse bestraft sind" oder „welche einen allzu getrübten Leumund haben"*) oder auch dadurch, daß man den Konzessionsschein ausdrücklich als „jederzeit widerruflich" bezeichnet.**)

Aber können solche Vorsichtsmaßregeln helfen? Die Konzessionierung erzieht auch bisher unbestrafte Dirnen zu Verbrechern, und so „ungetrübt" wird der Leumund wohl keiner sich zur Konzessio-

*) Vergl. Schrank „Die Prostitution in Wien", S. 129, und Strusberg „Die Prostitution in Deutschland", S. 27.

**) Vergl. das Polizeistrafgesetz für Braunschweig vom 27. Nov. 1872.

nierung Meldenden sein, daß er eine Garantie gegen spätere verbrecherische Neigungen bieten könnte. Eine durch die Konzessionierung einmal zur Verbrecherin erzogene Dirne verbleibt aber für die öffentliche Sicherheit eine Gefahr, auch wenn ihr der Konzessionsschein wieder genommen ist.

Als eine weitere Vorsichtsmaßregel empfiehlt man gerade jetzt auf das nachdrücklichste die Zusammensperrung aller Konzessionierten in Bordelle unter der Aufsicht der als polizeiliche Hilfsbeamte zu betrachtenden Bordellwirte. Aber in diesen Bordellen ist Knechtschaft, Elend und Gemeinheit so unendlich groß, daß sich die Dirnen nur noch zu einem kleinen Bruchteil in dieselben sperren lassen, daß hier auch die Mehrzahl der mit Dirnen verkehrenden Männer nicht mehr eintreten will. Thatsächlich ist in Paris die Zahl der Bordelle trotz aller Begünstigung der Polizeibehörde und ungeachtet der enormen Vermehrung der Bevölkerung in den Jahren 1842 bis 1888 von 193 auf 67 herabgesunken.

Aber auch das Kgl. Polizeipräsidium zu Berlin schreibt in seinem jüngst erschienenen Verwaltungsbericht für die Jahre 1881 bis 1890 folgendes:

„Die Wiedereinführung der öffentlichen Häuser würde den Zweck, durch Internierung und Lokalisierung der Prostitution eine strengere Beaufsichtigung derselben zu ermöglichen, doch nicht erreichen. Es giebt kein gesetzliches Mittel, die Straßendirnen wider ihren Willen in die Bordelle einzuschließen, und freiwillig würden sich dieselben zu einem Wechsel der Lebensweise, der außer dem Verlust der Freiheit auch eine Schmälerung des Erwerbes für sie bedeutete, gewiß nur in sehr kleinem Umfang bequemen. Die Inhaber der öffentlichen Häuser würden sich genötigt sehen, durch ihre Agenten die Menschenware aus der Provinz zu beziehen, und Berlin hätte die Bordelle nicht an stelle, sondern neben der Straßenprostitution."

(Sehr richtig!)

Was schließlich die allgemeine Gesundheit betrifft, so bemerke ich folgendes: Gerade die konzessionierte Dirne verkehrt mit einer unbeschränkten Anzahl von Männern. Dabei wird sie ganz speziell von solchen Männern aufgesucht, welche sich geschlechtlich krank fühlen. Denn, sagen diese, zu dem Gewerbe der Konzessionierten gehört es, ihre Gesundheit zu riskieren und sich vor der Syphilis nicht zu fürchten, wie der Soldat vor den Kugeln; und stecke ich sie nicht an, so thut es ein anderer. (Man vergleiche die Mitteilungen des Professors Tarnowsky in seinen Briefen über Prostitution und Abolitionismus, S. 174 ff.) So kommt es, daß gerade die Konzessionierten fast ausnahmslos schon in den ersten Jahren, vielfach aber schon in den ersten Monaten, syphilitisch werden. Auf die Heilung der ersten syphilitischen Krankheitserscheinungen folgt regelmäßig die sogenannte condylomatöse Periode. Diese Periode besteht vielfach aus einer Kette von dicht aufeinander-

folgenden Rezidiven, und diese Periode umfaßt den Zeitraum von mehreren Jahren, so daß nur der kleinere Teil der Konzessionierten diese hoch gefährliche Zeit überhaupt überdauert. Der größere Teil scheidet schon früher aus infolge von Siechtum und Tod, infolge von Verurteilungen zu längeren Freiheitsstrafen oder infolge von Export in das Ausland und wird ersetzt durch einen Nachwuchs, welcher gleichfalls in kurzer Zeit an Syphilis erkrankt und dann auch seinerseits anhaltend zu Rezidiven neigt.

Nun gehört allerdings zu den gewerbepolizeilichen Maßregeln, denen sich die Dirnen vor der Konzessionierung unterwerfen müssen, die Verpflichtung, sich zu einer periodisch wiederkehrenden Untersuchung zu gestellen und, im Falle sie hierbei krank befunden werden, sich einer Hospitalbehandlung zu unterziehen. Aber eine Eigentümlichkeit der konzessionierten Dirnen bewirkt, daß diese Maßregel gar nicht richtig funktioniert: Die konzessionierte Dirne wehrt jeden Gedanken nicht nur an das Jenseits, sondern auch an die irdische Zukunft von sich ab. Was sie beschäftigt, ist einzig und allein der allernächste Augenblick. Deshalb ist für sie die Hospitalverpflegung keine Wohlthat, sondern eine lästige Freiheitsberaubung; deshalb hält sie sich von den periodischen Untersuchungen fern, sobald sie an ihrem Körper eine Krankheitserscheinung entdeckt, die sie vor den Augen des Arztes nicht mit irgend einem Kunstgriff verbergen kann. Sie geht dann dem Unzuchtsgewerbe im geheimen so lange weiter nach, bis sie aufgegriffen wird und dann wie jede andere Dirne zur Untersuchung gelangt.

Die periodischen Untersuchungen nehmen denn auch, wie es wenigstens den Anschein hat, sowohl die dieselben anordnenden Behörden wie die dieselben ausführenden Aerzte gar nicht mehr ernst.

In Köln besteht die, den Zweck dieser Untersuchungen offenbar wieder vereitelnde, Anordnung, daß diejenigen Konzessionierten, welche sich an jedem Montag zur Untersuchung gestellen sollen, nach ihrem Belieben auch erst am kommenden Samstag erscheinen können, wenn sie an diesem Tage nur 2 Mark in die Stadtkasse fließen lassen. (Bewegung.)

Die Stadtkasse erzielt hiermit zwar einen namhaften Ueberschuß, aber die Dirne kann nun die Untersuchungsfrist, welche nur 7 Tage dauern soll, nach ihrem Gutdünken hin auf beinahe 14 Tage verlängern.*) (Hört! hört!)

In Berlin erledigte man noch bis zum Jahre 1887, wie der Geheimrat Dr. Pistor in seinem Werke „Oeffentliche Gesundheitspflege der Stadt Berlin 1886—88“ mitteilt, die periodischen Untersuchungen in 2 bis 3 Minuten das Stück und schenkte sich dabei sogar die fachmännische Untersuchung der wichtigsten Körperteile, der vagina und der Mundhöhle.

---

*) Vgl. die Festschrift der 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, Köln 1888.

Und nun kommt folgendes: Diejenigen Konzessionierten, welche bei solchen Untersuchungen nicht als krank erkannt und nicht in das Hospital abgeführt sind, erhalten das Attest: „Gesund", d. h. für den Unzuchtsbetrieb geeignet. Und diese, so oft schon bei ihrer Ausstellung falschen, Atteste gelten, unbekümmert um alle Erkrankungen und Rezidive, welche in der Zwischenzeit an jedem Tage, ja zu jeder Stunde ausbrechen können, bis zum nächsten Untersuchungstage. Ja man giebt die Atteste an einzelnen Stellen den Konzessionierten in die Hand, damit die Männerwelt „die Möglichkeit habe, sich über den Gesundheitszustand der Inhaberin zu unterrichten." (Vgl. den Generalbericht des Geheimrats Prof. Dr. Skrzeczka über das Medizinal- und Gesundheitswesen der Stadt Berlin, 1882, S. 201.) Die Konzessionierten gehen dann selbstverständlich noch dazu über, sich diese unzuverlässigen Atteste gegenseitig zu leihen.

Also das landrechtliche Konzessionssystem versetzt lediglich auch in gesundheitlicher Beziehung eine Anzahl von Dirnen in eine höhere Gefahrenklasse und verbreitet dann über deren Gesundheitszustand falsche Thatsachen. Es führt zu Irrtumserregungen, welche besonders für jüngere und unerfahrene Männer höchst verhängnisvoll sein müssen. Demgemäß haben denn auch zwei gewiß unbefangene Praktiker, der Polizeiarzt von Marseille, Dr. Mireur, und der Oberarzt des Petersburger Kalingin-Hospitals, Dr. Sperck, festgestellt, daß zu der Weiterverbreitung der Syphilis gerade die Konzessionierten in hervorragender Weise beteiligt sind.*)

Aber über alles dies weiß man sich in sonderbarer Weise hinwegzutäuschen. Man betont die geringe Anzahl von Erkrankungen, welche bei Gelegenheit der periodischen Untersuchungen zur Entdeckung kommen, zieht hieraus den Schluß auf einen ganz musterhaften Gesundheitszustand der Konzessionierten und erklärt dann kühn: eine so musterhaft gesunde Klasse von Dirnen könne den mit ihnen verkehrenden Männern nicht gefährlich sein; sie biete im Gegenteil auf gesundheitlichem Gebiete einen derartig durchschlagenden Nutzen, daß man seinethalben schon alle Schäden des Konzessionierungssystems auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit und der öffentlichen Sicherheit mit in den Kauf nehmen müsse.**)

Sobald aber erst einmal der offenbare Trugschluß erkannt ist, welcher in dieser Deduktion liegt, muß das Konzessionierungssystem fallen. Denn die Schäden, welche dasselbe auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit und der öffentlichen Sicherheit anstiftet, werden schon jetzt allseitig anerkannt.

*) Vergl. Dr. Mireur: La syphilis et la prostitution Paris 1888 S. 363 und Dr. Sperck in den Annales d'hyg. publ. et de méd. lég. 1875, Ser. II, T. 44 S. 63 ff.

**) Vergl. beispielsweise Dr. Reuß: „La prostitution au point de vue de l'hygiène et de l'administration", Paris 1889, S. 319.

Nicht so, wie über das Konzessionierungssystem, denke ich über die vorgetragenen Erwägungen, welche zu demselben geführt haben. Ich möchte jedoch, bevor ich auf dieselben näher eingehe, noch einmal auf den Unterschied in der Aufgabe des Moralisten und Theologen und der Aufgabe des praktischen Staatsmannes und bürgerlichen Gesetzgebers hinweisen.

Der Moralist und Theologe hat nur die eine hoch erhabene Aufgabe: er soll hinarbeiten auf den Eintritt des Reiches Gottes auf Erden. Deshalb muß er dem, was er einmal als unsittlich, als sündhaft erkannt hat, stets und überall streng negierend gegenüberstehen. Dem praktischen Staatsmann und dem bürgerlichen Gesetzgeber aber liegt die Leitung der traurigen Gegenwart ob. Hierbei darf er zwar den Bestrebungen des Moralisten und Theologen nicht entgegenarbeiten, hierbei darf er aber auch den Blick nicht ausschließlich himmelan richten; hierbei muß er auch Rechnung tragen den nun einmal vorhandenen menschlichen Unvollkommenheiten.

Und nun wiederhole ich: diejenigen Dirnen, welche sich als solche niemals öffentlich zeigen, welche sich mit ihrer männlichen Klientel nur ganz im geheimen treffen, welche sich frei halten von jedem verbrecherischen Anhalt und welche ihren Unzuchtsbetrieb einstellen, sobald sie von einer ansteckenden Krankheit befallen werden, begehen nur eine Selbstentweihung, eine moralische Selbstverstümmelung, welche strafrechtlich indifferent ist, begehen aber der Allgemeinheit wie den mit ihnen verkehrenden Männern gegenüber keine Rechtsverletzung. Und an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten hat die Allgemeinheit sogar ein großes Interesse an dem Unzuchtsbetrieb dieser Dirnen, d. h. sie muß wünschen, daß diese Dirnen, sofern sie nicht etwa in ehrbare Bahnen zurückkehren, wenigstens die bisherigen Formen ihres Unzuchtsbetriebes beibehalten, und dies ist überall dort der Fall, wo gesellschaftliche und wirtschaftliche Umstände den legalen Verkehr der Geschlechter erschweren, und wo es den Moralisten und Theologen in ihrer Sphäre noch nicht gelungen ist, den illegalen Verkehr der Geschlechter einzudämmen, wo dieserhalb der Strom der gewerbsmäßigen Unzucht gewaltig anschwillt und erfahrungsgemäß Strafandrohungen und Strafen nur wenig helfen.

Nun aber giebt es einen andern äußerst einfachen und völlig unbedenklichen Weg, um diesen Erwägungen in gebührender Weise gerecht zu werden. Es ist dies — und hiermit komme ich auf einen von mir bereits an anderer Stelle, in der Broschüre: „Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht", Düsseldorf bei L. Voß & Co, gemachten Vorschlag zurück — es ist dies die Aufnahme der gewerbsmäßigen Unzucht in den Kreis der nur auf Antrag verfolgbaren Strafthaten unter Zuteilung des Rechtes zur Stellung des Strafantrages an die Polizeibehörden.

Nach § 10 Tit. 17 T. II. des A. L.-R. ist die Polizei nun einmal diejenige Behörde, welche „die nötigen Anstalten zur

Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen hat." Deshalb muß die Polizeibehörde zuständig bleiben für die Frage, welche Unzuchtsbetriebe sich in den Formen halten, daß sie der allgemeinen Sittlichkeit, der allgemeinen Sicherheit und der allgemeinen Gesundheit mit Rücksicht auf die schon an sich ungesunden örtlichen und zeitlichen Verhältnisse keinen weiteren Schaden zufügen. Mit andern Worten: die Polizeibehörde muß das Recht behalten, zu einzelnen Unzuchtsbetrieben zu schweigen, einzelne Unzuchtsbetriebe nicht vor den Richter zu führen.

Bei diesem Vorschlag wird sich nun sofort das Bedenken melden, die Polizeibehörde könne an einzelnen Stellen von diesem Recht einen sachwidrigen, einen zu umfangreichen Gebrauch machen. Aber die Polizeibehörde hat doch auch ihre Instanzen, und gegen jedes sachwidrige, gegen jedes zu umfangreiche Schweigen einzelner unterer Instanzen könnte jeder einzelne Bürger bei den oberen Instanzen vorstellig werden. Nötigenfalls würden Besprechungen in der Presse und im Parlament schon die erforderliche Remedur schaffen.

Wendet man aber ein, nach diesem Vorschlag blieben die gewerbsmäßige Unzucht treibenden oder der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtigen Frauenzimmer in derselben Weise abhängig von der Willkür der Polizeibehörde, von der Gunst oder Ungunst deren untersten Organe, so erwidere ich: Nach diesem Vorschlage liegt es nur in der Willkür der Polizeibehörde, ob eine Dirne aufgegriffen, vor den Richter geführt und von diesem eventuell bestraft wird. Nach diesem Vorschlag hat es aber keine Polizeibehörde mehr in ihrer Macht, eine Dirne irgendwie an den Unzuchtsbetrieb zu fesseln, ihr irgend welche Umstände bei dem Uebertritt in ehrbare Bahnen zu bereiten.

Und nun ersuche ich Sie, meine Herren, einmal den von mir gemachten Vorschlag in seiner praktischen Anwendung zu betrachten. Diejenigen Dirnen, zu deren Unzuchtsbetrieb die Polizeibehörde eine Zeit lang nur geschwiegen, würden sich doch dessen stets bewußt bleiben, daß ihr Verhalten ein strafbares ist und vor den Strafrichter gelangt, sobald die Polizei von ihrem Unzuchtsbetrieb eine andere Auffassung erlangt hat, sei es aus eigener Initiative, sei es auf die Beschwerde irgend eines Bürgers. Dieserhalb würde bei ihnen das sichere Auftreten fortfallen, das Zurschautragen eines Freibriefes in einer für jedes Kind erkenntlichen Weise, wie wir es jetzt bei den Konzessionierten oder Privilegierten an allen freigegebenen Orten und zu allen freigegebenen Stunden beobachten müssen. Und darüber kann kein Zweifel bestehen, daß ein solches sicheres Auftreten, ein solches Zurschautragen eines Freibriefes in einer für jedes Kind erkenntlichen Weise das allergrößte Aergernis erregt, die Begriffe des Erlaubten und Unerlaubten in der allerbedenklichsten Weise verwirrt.

Für diejenigen Dirnen, zu deren Unzuchtsbetrieb die Polizeibehörde nur eine Zeit lang geschwiegen, wären weiter doch noch nicht alle Brücken abgebrochen, welche die Verbindung mit dem ehrbaren und ehrlichen Leben herstellen. Diese Dirnen könnten immerhin noch in einem gewissen Konnex mit ihren ehrliebenden Verwandten, Jugendfreunden und Nachbarn bleiben. Sie könnten auch immer noch irgend eine ehrliche Arbeitsstelle finden. Sie wären also nicht wie Konzessionierte oder Privilegierte darauf angewiesen, zur Ausfüllung der nicht dem Unzuchtsbetrieb gewidmeten Stunden zum Müßiggang, zur Schwelgerei und zum Verkehr mit Verbrechern zu greifen; sie könnten mithin, wenn sie nicht zu ehrbaren Bahnen zurückkehren, — worin sie jeder Zeit völlig unbehindert sind, — doch noch lange Zeit auf einer Stufe verbleiben, in welcher sie auch der allgemeinen Sicherheit keinen weiteren Schaden zufügen.

Schließlich würden solche Dirnen, zu deren Unzuchtsbetrieb die Polizeibehörde nur eine Zeit lang geschwiegen hat, auch die allgemeine Gesundheit in einem geringeren Maße als die jetzigen Konzessionierten gefährden.

Nehmen wir einmal wirklich an, diese Dirnen würden syphilitisch in genau demselben Umfang und in genau derselben kurzen Spanne Zeit wie gegenwärtig die Konzessionierten oder Privilegierten, und diese Dirnen wären, wenn sie infiziert sind, auf ihre Heilung ebenso wenig bedacht wie gegenwärtig die Konzessionierten und Privilegierten, so würden sie doch thatsächlich nicht, wenn sie wirklich krank sind, von einem Untersuchungstage zum andern von Obrigkeitswegen als gesund, als zum Unzuchtsbetrieb qualifiziert bezeichnet, während sie thatsächlich krank sind; so würden also wenigstens die Irrtumserregungen aufhören, welche gegenwärtig für viele jüngere, für viele unerfahrene und für viele vertrauensselige Männer so verhängnisvoll sind.

Trotzdem wird man von einer Seite jedenfalls einwenden, bei meinem Vorschlag falle ja der ganze Kampf gegen die Syphilis aus.

Diesem Einwand gegenüber betone ich: Die Konzessionierten oder Privilegierten, auf welche sich gegenwärtig der ganze Kampf gegen die Syphilis beschränkt, bilden doch nur einen verschwindend kleinen Bruchteil von der ganzen Schar der gewerbsmäßig Unzucht treibenden Frauen, und neben den gewerbsmäßig Unzucht treibenden Frauen kommt nach dem Urteil unserer Aerzte noch eine ganze weitere Reihe von Frauen bei der Syphilisverbreitung in Betracht.

Vor allem aber steht unumstößlich fest die Wahrheit der Worte des als erbitterten Gegners des Abolitionismus gewiß unbefangenen Professors Tarnowski (S. 175 seiner erwähnten Schrift): „Die syphilitischen Infektionen der Dirnen stammen doch vom Manne her, der die Dirnen ungestraft ansteckt. Wenn die Dirnen nicht alle ansteckenden venerischen Erkrankungen von den Männern bekämen, so könnten sie dieselben auch nicht weiter verbreiten.“

Deshalb ist die gegenwärtige periodische Untersuchung einer handvoll konzessionierter oder privilegierter Dirnen nichts anderes als eine zwecklose Sisyphusarbeit (Sehr richtig!), selbst wenn dieselbe richtig funktionierte. Deshalb muß der Kampf gegen die Syphilis sich entfalten auf dem weitesten, alle Stände und vor allem beide Geschlechter ergreifenden Felde, und er wird dies thun, sobald erst die jetzige Kampfesart erloschen ist

In meiner bereits erwähnten Broschüre habe ich mir gestattet, ein Programm für einen solchen alle Stände und vor allem beide Geschlechter ergreifenden Kampf aufzustellen Dieses Programm enthält folgende Punkte:

1. Die unentgeltliche und diskrete Behandlung aller unbemittelten an Syphilis erkrankten Personen;
2. eine Strafbestimmung gegen alle Personen, welche an Syphilis erkrankt betroffen werden und nicht nachweisen können, daß sie ärztliche Hilfe in Anspruch genommen haben, sobald sie eine Krankheitserscheinung erkannt haben oder den Umständen nach erkennen mußten, und daß sie dann auch den ärztlichen Anordnungen in den wesentlichen Punkten nachgekommen sind;
3. eine weitere härtere Strafbestimmung gegen alle Personen, welche an einem syphilitischen Leiden erkrankt sind, welche diese Erkrankung erkannt haben oder den Umständen nach erkennen mußten, und welche sich dann doch einem außerehelichen Beischlaf hingaben, bevor sie ärztlicherseits als genesen bezeichnet sind.

Die eingehende Begründung dieser drei Punkte würde mich zu weit ablenken. Ich muß dieserhalb schon auf meine Broschüre verweisen und gestatte mir hier nur folgende Worte über die Wirkungen, welche ich mir von diesem Programm den Dirnen gegenüber verspreche.

Gegenwärtig können die beim Kampf gegen die Syphilis ja allein in Frage kommenden Konzessionierten oder Privilegierten auf eine höchst gelinde, sie in keiner Weise abschreckende Strafe hoffen, wenn sie von Syphilis befallen werden, dann von den periodischen Untersuchungen fern bleiben und bis zu ihrer Ergreifung ihr Unzuchtsgewerbe im geheimen fortsetzen. Gegenwärtig kommt nämlich alsdann gegen sie keine andere Bestimmung zur Anwendung als § 361, 6. Der Thatbestand des § 361, 6 bildet eine Uebertretung und verjährt in drei Monaten. Nun müssen doch alle verhafteten syphilitischen Dirnen sofort in eine Hospitalbehandlung genommen werden. Die Hospitalbehandlung ist vielfach sehr langwierig und macht ein Erscheinen an der Gerichtsstelle unmöglich. Hier ist also die große Gefahr vorhanden, daß die Strafthat dieser Dirnen völlig verjährt, und um dieser Gefahr vorzubeugen, strebt die Kgl. Staatsanwaltschaft hier eine Erledigung der Bestrafung auf dem

Wege des Strafbefehls an, welcher den Dirnen im Hospital zugestellt werden kann.

Ein Strafbefehl kann nun aber nur eine kurze Haftstrafe, dagegen nicht das von den Dirnen allein gefürchtete Arbeitshaus aussprechen.

Dagegen stände demnächst allen mit vernachlässigter Syphilis aufgegriffenen Dirnen keine ausnahmsweise milde, im Gegenteil eine ausnahmsweise harte Strafe bevor, eine Strafe einmal wegen gewerbsmäßiger Unzucht und dann wegen Verstoßes gegen die neuen Syphilisparagraphen, und die Scheu vor dieser ihnen drohenden ausnahmsweise harten Strafe würde, wie ich die feste Ueberzeugung habe, die an Syphilis erkrankten Dirnen zu einem ungleich größeren Prozentsatz dem Hospital zutreiben, als dies gegenwärtig die periodische Untersuchung vermag.

Jedoch an maßgebender Stelle hängt man noch an der bestehenden Kampfesart, an dieser periodischen Untersuchung einer handvoll konzessionierter oder privilegierter Dirnen. Es zeigt dies der Entwurf eines Reichsseuchengesetzes, welches in der verflossenen Session des Reichstages zur Beratung kam, und auch die Erklärung, welche der Vertreter des Reichsgesundheitsamtes bei Gelegenheit der Kommissionsberatungen über die lex Heinze abgegeben hat. In der Erklärung des Vertreters des Reichsgesundheitsamtes werden nämlich alle allgemeinen Maßnahmen gegen die Syphilis einfach für unthunlich bezeichnet, weil

1. bei der Syphilis sich eine Anzeigepflicht der Aerzte nicht statuieren lasse und gehässige Angebereien und Erpressungsversuche zu befürchten seien;
2. diese Krankheit einen äußerst langwierigen Verlauf nehme und vielfach bei fortdauernder Ansteckungsgefahr aller deutlichen Kennzeichen entbehre.

Indes das von mir entwickelte Programm enthält gar keine Anzeigepflicht. Nach demselben fungieren die Aerzte überhaupt nicht als Belastungs-, sondern als Entlastungszeugen. Nach demselben kann auch jeder gehässigen Angeberei und jedem Erpressungsversuch in der einfachsten Weise, durch Einsendung eines Attestes des Hausarztes oder durch Gestellung zu einer ärztlichen Untersuchung, sofort die Spitze abgebrochen werden. Und was den langwierigen Verlauf und die fortdauernde Ansteckungsgefahr ohne deutliche Kennzeichen der Krankheit betrifft, so spricht dieser Umstand doch in erster Linie gegen die jetzigen periodischen Untersuchungen, welche alle Dirnen, bei denen man die Krankheit nicht erkannt hat, als „gesund", „als zum Unzuchtsbetrieb in sanitärer Beziehung qualifiziert" bezeichnet.

Also die Erwägungen des Vertreters des Reichsgesundheitsamtes sind nicht stichhaltig. Und in der That haben bereits die hervorragendsten Autoritäten sowohl auf juristischem wie auf medizinischem Gebiet — ich nenne hier den Reichsgerichtsrat Stenglein,

den Herausgeber des „Gerichtssaal", und den Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Pelman — ihre Zustimmung zu den von mir in Vorschlag gebrachten allgemeinen Maßnahmen gegen die Syphilis ausgesprochen.

Und nun sage ich: Sobald sich erst die maßgebenden Kreise, wie diese Autoritäten, davon überzeugt haben, daß der Kampf gegen die Syphilis nicht durch die periodische Untersuchung einer handvoll konzessionierter oder privilegierter Dirnen zu bewirken ist, sondern daß derselbe geführt werden muß auf dem weitesten, alle Stände und vor allem beide Geschlechter ergreifenden Felde, — von diesem Augenblicke an ist alles Interesse an dem jetzigen Konzessionierungs- oder Privilegierungssystem verschwunden, ist der Einspruch, welcher von der einen Seite meinem Vorschlag auf Neuregelung der Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht entgegengestellt wird, erloschen.

Dagegen wird wohl aus der Mitte dieser Versammlung immer wieder von neuem ein anderer Einspruch ertönen, der Einspruch: mein Vorschlag verwische die Begriffe des Moralischen und Unmoralischen, des Gottwohlgefälligen und des Sündhaften, indem er nicht jeden Unzuchtsbetrieb zur strafrechtlichen Verfolgung zieht, sondern nur denjenigen, gegen welchen die Polizeibehörde Strafantrag erhebt, welchen die Polizeibehörde als der allgemeinen Sittlichkeit, der allgemeinen Sicherheit, der allgemeinen Gesundheit nachteilig bezeichnet. Diesem sich wohl immer von neuem wiederholenden Einspruch gegenüber muß auch ich zu Wiederholungen schreiten: Der Moralist und der Theologe muß allerdings dem, was er einmal als unsittlich, als sündhaft erkannt hat, stets und überall streng negierend gegenüberstehen. Er darf sich zu keinerlei Konzessionen verleiten lassen, und dies insbesondere nicht in einer Zeit wie der jetzigen, in welcher das Unsittliche, das Sündhafte wieder einmal auf allen möglichen Gebieten einen siegreichen Vorstoß gemacht hat. Aber die Sphäre des Moralisten und Theologen liegt in der freien Einwirkung auf den Einzelnen, und hier haben wir es nicht mit dieser, hier haben wir es mit einem Akt des praktischen Staatsmannes, des bürgerlichen Gesetzgebers zu thun. Allerdings darf ein solcher Akt den Bestrebungen des Moralisten und des Theologen nicht entgegenstehen. Aber der Vorwurf, dieses zu thun, trifft nur das gegenwärtige Konzessionierungs- oder Privilegierungssystem, dagegen nicht das von mir in Vorschlag gebrachte einfache passive Verhalten der Staatsgewalt einzelnen Unzuchtsbetrieben gegenüber. Ein solches passives Verhalten der Staatsgewalt einzelnen Unzuchtsbetrieben gegenüber ist eben nur die gebotene Folge des nun einmal geltenden Satzes: nur diejenige Unsittlichkeit, nur diejenige Sünde ist strafrechtlich zu verfolgen, welche verletzend in die Rechtssphäre eines Einzelnen oder der Allgemeinheit eingreift. Ein solches passives Verhalten der Staatsgewalt einzelnen Unzuchts-

betrieben gegenüber enthält weiter die gebotene Rücksichtnahme, welche der praktische Staatsmann und der bürgerliche Gesetzgeber auf die menschlichen Unvollkommenheiten, auf den noch nicht erreichten Abschluß der Arbeiten des Moralisten und Theologen nehmen muß.

Diejenigen aber unter Ihnen, welche ich hiermit nicht zu überzeugen vermocht, bitte ich, wenigstens eingedenk zu sein des Satzes: „Das Bessere ist des Guten Feind.“ Sie mögen ja die strafrechtliche Verfolgung eines jeden Unzuchtsbetriebes für das Bessere halten, aber Sie werden doch den Uebergang von dem jetzigen Konzessionierungs- oder Privilegierungs-System zu der von mir in Vorschlag gebrachten Aufnahme der gewerbsmäßigen Unzucht in den Kreis der Antragsdelikte als einen Fortschritt, mithin als etwas Gutes bezeichnen müssen. Und dieser Fortschritt, dieses Gute dürfte, nachdem bereits namhafte juristische und medizinische Autoritäten ihre Zustimmung erklärt, ein erreichbarer sein, wenn auch Sie für dasselbe, unter Verzicht auf das vermeintlich Bessere, entschieden und geschlossen eintreten. —

Bisher habe ich der zwangsweisen Eintragung in die Dirnenliste mit keinem Worte gedacht. Es ist dies geschehen, weil ich mich bisher mit dem in Deutschland bestehenden Gesetzeszustand beschäftigt habe, mit der Schilderung, der Kritik dieses Zustandes und mit den de lege ferenda zu machenden Vorschlägen, und weil die zwangsweise Eintragung in die Dirnenliste, mag sie thatsächlich in Deutschland auch in dem weitesten Umfang zur Anwendung kommen, doch in Deutschland nicht zu Recht besteht.

Die zwangsweise Einschreibung in die Dirnenliste ist eine französische Einrichtung. In Frankreich kennt man, wie in England, keine die gewerbsmäßige Unzucht treffende Strafbestimmung. Einmal, im Jahre IV, hat das Directoire exécutif eine Vorlage auf Einführung einer solchen Strafbestimmung eingebracht, aber der Rat der 500 hat dieselbe rundweg abgelehnt.

Dabei konnte sich der französische Gesetzgeber aber doch nicht zu einem völlig passiven Verhalten nach englischem Muster entschließen. Er wollte zur Abwendung der aus der gewerbsmäßigen Unzucht der Allgemeinheit drohenden Gefahren wenigstens gewerbepolizeiliche Bestimmungen treffen, und hierbei mußte er auf eine arge Verlegenheit stoßen. Was sollte er mit solchen Dirnen anfangen, welche sich den lästigen gewerbepolizeilichen Bestimmungen nicht unterwerfen wollen, welche erklären: wir ziehen es vor, unser Gewerbe außerhalb der Unzuchtszunft zu betreiben, und welche dann hierbei in einer der allgemeinen Sittlichkeit, der allgemeinen Sicherheit und der allgemeinen Gesundheit schädigenden Weise verfahren?

Das Preußische oder Deutsche Recht macht solche Dirnen in der unbedenklichsten Weise durch fortgesetzte Strafen mürbe oder unschädlich.

Das französische Recht wußte sich bei dem Mangel einer Straf-

bestimmung nicht anders zu helfen, als daß es zur Einführung der zwangsweisen Eintragung in die Dirnenliste schritt.

Diese zwangsweise Eintragung in die Dirnenliste hätte nun gar kein Bedenken, wenn sie nur gegen solche Dirnen zur Anwendung käme, welche mit frecher Stirn offen erklären: wir haben gewerbsmäßige Unzucht getrieben, wir wollen auch weiter gewerbsmäßige Unzucht treiben; aber eure lästigen gewerbepolizeilichen Bestimmungen gefallen uns nicht, da bleiben wir lieber außerhalb der Zunft.

Solche Dirnen kommen aber thatsächlich bei der Anwendung der Zwangseinschreibung gar nicht in Betracht. Wenn die Behörde erst einmal das Recht hat, weibliche Wesen auch gegen ihren Willen in die Dirnenliste einzutragen, wozu sollen dann noch Dirnen, die es offen bekennen: ja wohl, wir haben gewerbsmäßige Unzucht getrieben, und wir wollen auch weiter gewerbsmäßige Unzucht treiben, sich weigerlich verhalten und es bis zu einem Zwangsverfahren gegen sich kommen lassen? Hiermit würden sie doch nur die Behörde, in deren diskretionäre Gewalt sie sowieso geraten, nutzlos gegen sich erbittern.

Thatsächlich findet die zwangsweise Einschreibung in die Dirnenliste nur gegen folgende Kategorien von weiblichen Personen Anwendung:

1. gegen solche, welche ihrerseits völlig bestreiten, jemals gewerbsmäßige Unzucht getrieben zu haben und für die Zukunft gewerbsmäßige Unzucht treiben zu wollen;
2. gegen solche, welche einen Unzuchtsbetrieb einräumen, dabei aber erklären, sie hätten zu demselben nur widerwillig gegriffen, gezwungen durch den bittersten Notstand, etwa durch einen unzureichenden Lohn oder durch die Sorge um ein hungerndes Kind;
3. gegen solche, welche gleichfalls den Unzuchtsbetrieb einräumen, und welche dabei zu ihrer Entschuldigung nur Verführung und jugendlichen Leichtsinn angeben können, welche aber beteuern, von nun an ehrbare Bahnen wandeln zu wollen.

Selbstverständlich sind die Erklärungen dieser drei durch die Zwangseinschreibung thatsächlich getroffenen Kategorien in zahlreichen Fällen erfunden und erlogen, wie ja auch die Erklärungen anderer Beschuldigter in zahlreichen Fällen erfunden und erlogen sind.

Aber die Erklärungen dieser drei durch die Zwangseinschreibung getroffenen Kategorien beruhen vielfach auch auf Wahrheit.

Man denke nur an die Fabrikarbeiterinnen, Dienstmädchen und Ladenmädchen, welche von einem Liebhaber syphilitisch infiziert sind, welche ihre Krankheit aus Scham und Furcht verheimlichen, bis sie entlassen und als Obdachlose aufgegriffen werden, und welche dann wegen ihrer Krankheit als der gewerbsmäßigen Unzucht dringend verdächtig erscheinen, obgleich sie sich niemals gegen Entgelt hingegeben haben.

Man denke an den Notstand mancher unehelichen Mutter, und man denke an die Hungerlöhne, wie sie, insbesondere in dem Bekleidungsfach, vielfach bestehen, — ein Kapitel, auf welches ich wohl mit Rücksicht auf den nachfolgenden Vortrag nicht näher einzugehen brauche.

Man denke schließlich an die mannigfachen Versuchungen, denen weibliche Wesen zum Opfer fallen. Der Verwaltungsbericht des Kgl. Polizeipräsidiums für das Geschäftsjahr 1871—1880 erzählt uns in dieser Beziehung folgendes:

„Es hat sich hier der Mißstand eingeschlichen, daß von auswärts kommende weibliche Dienstboten von den Gesinde-Vermietern gegen Entgelt in Wohnung und Kost genommen, alsdann von denselben, trotz schlechter Pflege, gänzlich ausgebeutet und schließlich nicht selten zur Prostitution verleitet werden."

Also die Angaben der drei bei der Zwangseinschreibung in Betracht kommenden Kategorien von weiblichen Wesen mögen in zahlreichen Fällen erfunden und erlogen sein; in zahlreichen Fällen beruhen dieselben auch auf Wahrheit, und wenn dann trotzdem die Zwangseinschreibung ausgesprochen wird, so geschieht ein geradezu himmelschreiendes Unrecht, welches gar nicht verglichen werden kann mit der Freiheitsstrafe eines unschuldig Verurteilten. (Sehr richtig!)

Der unschuldig zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte wird einer Gefängnisverwaltung überliefert, welche bemüht ist, auf ihn erhebend und tröstend einzuwirken. Mit der zu Unrecht erfolgten Zwangseinschreibung stößt man aber ein Wesen, welches mit allerlei Anfechtungen ringt und kämpft und sich gern von dem ihr drohenden zeitlichen und ewigen Verderben retten möchte, von Staats wegen mit Gewalt in die tiefste Schande, in den größten Sündenpfuhl hinein. (Sehr richtig!)

Deshalb müßte man hier wohl mit ungleich größerem Rechte als bei einer zu fällenden Freiheitsstrafe eine Entscheidung nur durch den Richter fordern.

Aber in Frankreich ist der Richter mit der gewerbsmäßigen Unzucht nicht befaßt, sind die Gerichte unzuständig.

Man mußte also dort die Zwangseinschreibung in die Hände der Polizeibehörde legen, und bei einer Entscheidung durch die Polizeibehörde fallen alle Garantien aus, welche Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung bieten.

Bei den Polizeibehörden herrscht das System der Delegationen. Hier können die untergeordnetsten Beamten Entscheidungen fällen, zu welchen sie zuvor ermächtigt sind, oder welche der höhere Beamte nachträglich durch seine Paraphe genehmigt. Hier ist weder die Mündlichkeit des Verfahrens noch die Freiheit der Verteidigung irgendwie verbürgt. Und dann werden die Polizeibehörden bei ihren Entscheidungen durch allgemeine Zweckmäßigkeitsgedanken geleitet, unter denen das Recht des Einzelnen ganz naturgemäß leiden

muß. Es braucht z. B. nur einmal in einer Stadt die Klage über zunehmende Syphilis laut zu werden, und die betreffende Polizeibehörde wird alsbald von dem Kampf gegen diese Krankheit derartig beherrscht, daß ein mit Syphilis aufgegriffenes Weib mit allen seinen Unschuldsbeteuerungen kaum gehört wird.

Hiernach ist es unausbleiblich: die Zwangseinschreibung, wie sie in Frankreich zu Recht besteht, trifft viele weibliche Wesen zu Unrecht. Durch diese Zwangseinschreibung werden viele weibliche Wesen, welche noch kämpfen und ringen, um sich vor dem ihnen drohenden zeitlichen und ewigen Verderben zu retten, mit Gewalt in die größte Schande und in den tiefsten Sündenpfuhl hinabgestoßen.

In Frankreich betrachtet man übrigens die gewerbsmäßige Unzucht schon gar nicht mehr als eine Sünde und Schmach. Hier ist sie eine Einrichtung, deren die menschliche Gesellschaft bedarf, und welche den einen großen Nutzen bietet, daß sie die Brunst zügelloser Männer von den ehrbaren Frauen und Jungfrauen abhält.

Parent Duchatelet, der die Frage der Prostitution mit dem tiefsten wissenschaftlichen Streben, mit dem größten Ernst, aber vom Standpunkt der Franzosen behandelt, überschreibt eines seiner Kapitel mit der Frage: „Ist die Prostitution notwendig?" und gelangt in diesem Kapitel zu dem Schluß: „Ja, die Prostitution ist notwendig, wie Kloaken und Ablagerungsstellen für Schutt und Unrat notwendig sind, und sie muß wie diese geregelt und reglementiert werden."*)

Ist man aber erst einmal dahin gelangt, daß man die Prostitution als ein heilsames, als ein nützliches und notwendiges Institut bezeichnet, so gelangt man auch sehr leicht dahin, zu sagen: reichen die freiwilligen Rekruten zu diesem Institut nicht aus, so muß man halt zu Zwangsaushebungen schreiten, so muß man auch zu dem bitteren Unrecht, was die Zwangseinschreibung anstiften mag, beide Augen schließen.

Trotz alledem mehren sich in Frankreich die Kreise derer, welche dies französische Institut auf das allererbittertste bekämpfen. Man lese nur einmal den feurigen Anklageakt des verflossenen Ministers Ives Guyot und dann auch die Verteidigungsschrift, zu welcher sich Lecour, der Chef der Pariser Sittenpolizei, gezwungen gesehen hat. Man lese auch einmal die Bedenken, welche die Polizeiärzte Jeannel von Bordeaux und Mireur von Marseille offen vor aller Welt ausgesprochen haben.**)

*) Vgl. Parent Duchatelet: „De la prostitution dans la ville de Paris. 1857."

**) Vergl. Ives Guyot: „La prostitution", Paris 1889; Lecour: „La campagne contre la préfecture de police envisagée surtout au point de vue du service de moeurs", Paris 1881; Jeannel: „De la prostitution dans les grandes villes", Paris 1874; Mireur: „La syphilis et la prostitution", Paris 1888.

Aber in Frankreich befindet man sich eben, wie bereits bemerkt, in einer argen Verlegenheit. Eine Strafbestimmung hat man nicht, und völlig passiv verhalten will man sich nicht; deshalb glaubt man doch an dem bestehenden Zustand festhalten zu müssen, will aber dabei wenigstens die Zwangseinschreibung „judiciaire" machen, d. h. in die Hände der Gerichte legen. Dies geht nun aber auch wieder nicht, weil die Gerichte unzuständig sind. Und so bleibt es in Frankreich bei dem bestehenden Zustand, aber auch bei der bestehenden Erbitterung.

Wie ist es nun gekommen, daß dies bereits in seiner Heimat auf das erbittertste bekämpfte und nur durch eine Verlegenheit der Gesetzgebung noch in Kraft erhaltene Institut in Preußen und in Deutschland eingedrungen ist?

Die preußische oder die deutsche Gesetzgebung hat es, wie ich wiederhole, nicht gerufen. Das Preußische Landrecht bestimmt in den § 999 und 1023, T. II, Tit. 20: „Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich unter die Aufsicht der Polizei begeben". „Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und bestraft werden."

Und auch in den Preußischen Strafgesetzbuchs-Entwürfen von 1828 und 1830 heißt es noch: „Weibspersonen, welche ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde von der Hurerei ein Gewerbe machen, sollen bestraft werden."

Hier wird also mit klaren und deutlichen Worten gesagt: entweder ihr meldet euch freiwillig bei der Polizei und bemüht euch dort um einen Erlaubnisschein, oder ihr werdet bestraft.

Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 und das Deutsche Strafgesetzbuch haben dann allerdings eine recht undeutliche und unklare Sprache. Dort heißt es:

„Bestraft werden Weibspersonen, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige Unzucht treiben."

Aber auch diese sonst zu allerhand Kontroversen Veranlassung gebende Fassung bietet doch nebst allen Motiven nicht den geringsten Anhalt dafür, daß man beabsichtigt habe, die Unzuchtszunft zu erweitern, daß man den bisherigen Freiwilligen noch Gezwungene habe zugesellen wollen. Im Gegenteil — wie ich in meiner bereits mehrfach erwähnten Schrift glaube nachgewiesen zu haben —: diese unklare und undeutliche Fassung ist lediglich veranlaßt durch den Ansturm derjenigen Partei, welche die ganze „privilegierte Lohnhurerei" abschaffen wollte, welche auch in der That damals die Aufhebung der, im Lande der Zwangseinschreibung so sehr begünstigten, Bordelle erreicht hat. Man schämte sich eben damals schon der landrechtlichen Unzuchtszunft und wollte wenigstens gern jede Er-

wähnung derselben vermeiden. An eine Erweiterung der landrechtlichen Unzuchtszunft dachte niemand.

Es liegen aber auch zwei authentische Interpretationen des Preußischen und Deutschen Strafgesetzbuchs vor, welche sich klar für eine Beibehaltung des landrechtlichen, die Zwangseinschreibung ausschließenden, Standpunkts aussprechen.

Was das Preußische Strafgesetzbuch betrifft, so heißt es in einem amtlichen Aufsatz im Preußischen Justiz-Ministerialblatt von 1853 (S. 244):

„Bei Abfassung des § 146 ist es die Absicht gewesen, die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt unter Strafe zu stellen und nur diejenigen Weibspersonen hiervon zu eximieren, welche **konzessioniert** worden sind."

Und das Deutsche Strafgesetzbuch hat in dem bereits erwähnten Polizeistrafgesetzbuch für Braunschweig vom 27. November 1872 folgende Interpretation gefunden:

„Mit Bezug auf § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuchs wird bestimmt, daß Weibspersonen nur dann gewerbsmäßige Unzucht treiben dürfen, wenn ihnen auf ihren Antrag von der betreffenden Ortspolizeibehörde ein desfallsiger jederzeit widerruflicher **Erlaubnisschein** erteilt ist."

Also der preußische und der deutsche Gesetzgeber haben an die französische Zwangseinschreibung auch nicht den leisesten Ruf ergehen lassen.

Hätte der preußische oder der deutsche Gesetzgeber aber wirklich die Rezeption der Zwangseinschreibung beschlossen, so hätte er dieselbe in den Händen der Polizeibehörde gar nicht belassen können.

In Preußen und Deutschland ist man nicht gewohnt und gewillt, das ganze Wohl und Wehe einzelner Bürger so vollständig in die Machtbefugnis der Polizeibehörde zu legen.

Bezeichnend sind hier wohl die Verhandlungen über den zweiten Absatz zu § 55 des Deutschen Strafgesetzbuches bei Gelegenheit der Novelle von 1876. Dieser zweite Absatz handelt von dem Verhalten der Behörde solchen Verbrechern gegenüber, welche noch nicht das 12. Lebensjahr erreicht haben und deshalb noch nicht strafmündig sind, und bestimmte ursprünglich:

„Insbesondere kann von den Polizei- und Vormundschaftsbehörden die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden."

Und gegen die in diesem Satz den Polizeibehörden eingeräumte Machtbefugnis erhoben sich alsbald die lebhaftesten Bedenken. Man führte aus: „Die Polizei ist der Natur der Sache nach hauptsächlich berufen, die Interessen der öffentlichen Ordnung wahrzunehmen, und die Erfahrung lehrt uns, daß sie hierbei manchmal geneigt ist, die persönlichen und privaten Interessen nicht oder nicht gehörig zu beachten." Und hierauf wurde die Befugnis, verbreche-

rische Kinder in eine Erziehungsanstalt zu überweisen, soweit sie der Polizeibehörde eingeräumt war, ohne jeden Anstand gestrichen, so daß diese Befugnis nur in den Händen der Vormundschaftsgerichte liegt.

Das Preußische und Deutsche Recht leidet aber auch garnicht unter der Verlegenheit, welche in Frankreich zu der Erteilung der Zwangseinschreibung an die Polizeibehörden geführt hat. Nach Preußischem und Deutschem Recht sind ja die Gerichte bereits mit der gewerbsmäßigen Unzucht befaßt. Also im Preußischen und Deutschen Recht würde die Zwangseinschreibung jedenfalls judiciaire geworden sein, d. h. den Charakter einer richterlichen Zusatzstrafe, nach Art der Polizeiaufsicht, angenommen haben.

Das Eindringen der Zwangseinschreibung auf preußischen und deutschen Boden ist also ganz und gar gesetzwidrig.

Ich finde für dieses Eindringen eine Erklärung nur in der undeutlichen Sprache der späteren preußischen und der deutschen Gesetzgebung und in der früheren Sucht, französische Institutionen auf deutschem Boden nachzubilden. Ich muß auch hier auf meine früheren Ausführungen Bezug nehmen und weise an dieser Stelle nur hin auf die wörtliche Uebersetzung des „police des moeurs" in „Sittenpolizei" und auf die dem französischen Muster in sklavischer Weise nachgebildeten sogenannten „Sittenbücher".

Eine gesetzwidrige Anwendung eines fremdländischen Instituts kann selbstverständlich nicht durch ausreichende Instruktionen der Zentralstelle geregelt sein. In Preußen giebt es denn auch außer dem einen höchst rätselhaften und höchst inhaltsleeren Ministerialreskript vom 7. Juli 1850 — welches ich in meiner Schrift des näheren besprochen habe — nicht das Geringste, an das sich die einzelnen Ortsbehörden halten könnten. Und so ereignen sich denn auch in Preußen bei den Zwangseinschreibungen die unglaublichsten Dinge. An einzelnen Stellen wird das entscheidende Wort von einem subalternen Hilfsbeamten gesprochen, welcher hierzu delegiert ist, oder der höhere Beamte fällt den Spruch im schriftlichen Verfahren durch schriftliche Verfügung.

Hier ein praktischer Fall: Die Wäscherin Jung war an fluor albus, nicht einmal an Syphilis, erkrankt, und sie hatte mit einem Soldaten, jedoch nicht gegen Entgelt, geschlechtlichen Verkehr gehabt. Der Oberbeamte fragt nun auf die ihm gewordene schriftliche Anzeige schriftlich bei dem unteren Organ an, ob der Verdacht der gewerbsmäßigen Unzucht vorliegt, und es geht hierauf folgender schriftliche Bericht ein: „Die Jung ist verdächtig, der Unzucht nachzugehen, da sie sich abends mit Soldaten herumtreibt."

Und nun erfolgt schriftliche Verfügung: „Die Jung wird hiermit unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt."

Ich möchte die Erzählung noch etwas fortsetzen. Unmittelbar nach der obigen Verfügung berichtete das untere Organ: Die Jung

kann jetzt, nachdem sie zur eingeschriebenen Dirne geworden ist, in ihrer bisherigen Wohnung nicht mehr verbleiben. Und nun erfolgt die Aufforderung an die Jung, ihre Wohnung mit 5 Tagen Frist zu verlassen Die Jung kam dieser Aufforderung nicht nach, wurde verhaftet und mir vorgeführt. Und nun sah ich, bei der ersten mit der Jung vorgenommenen mündlichen Verhandlung, ein Wesen, bei welchem nach meinem Dafürhalten alles — Haltung, Blick, Frisur und Kleidung — nicht auf gewerbsmäßige Unzucht, sondern auf ehrliche Arbeit hinwies. Nach einigen Monaten war allerdings alles an ihr verändert, da verriet alles an ihr die Dirne.

Man wird sagen: die Jung hätte sich ja beschwerdeführend an den Kreisausschuß wenden können. Aber das Verwaltungsstreitverfahren ist solchen Wesen ein unbekannter Begriff, und die Zwangseinschreibung tritt auch bei erhobener Beschwerde sofort in Kraft und bricht vor der Entscheidung über die Beschwerde solchen Wesen den Rest ihrer moralischen Kraft. (Sehr richtig!)

Gleich großes Unheil wie auf ethischem wird aber auch auf gesundheitlichem Gebiete mit der Zwangseinschreibung bei uns angestiftet Einzelne Polizeibehörden bringen nämlich, wenn sie einen großen Eifer im Kampf gegen die Syphilis an den Tag legen wollen, alle mit dieser Krankheit aufgegriffenen Weiber zur Zwangseinschreibung, ohne sich des näheren um ihr Vorleben zu bekümmern. Was hiermit erreicht wird, liegt auf der Hand. Unter den auf diese Weise zur Zwangseinschreibung Gelangten befinden sich viele, welche bisher in angestrengtester Weise in Fabriken, Werkstätten und Verkaufsläden thätig waren und nur ganz vereinzelt geschlechtlich verkehrten. Diese Weiber zwingt man nun — gerade in einer Zeit, in welcher sie, wenn auch von den ersten Krankheitserscheinungen geheilt, doch fortwährend zu Rezidiven neigen, in welcher sie anstecken, ohne daß man an ihrem Körper eine deutliche Spur der Krankheit erkennen kann — ihre bisherige Arbeit zu verlassen und vom Geschlechtsverkehr ihren ganzen Unterhalt zu bestreiten.

Im ersten Teil meines Vortrages habe ich den bestehenden Gesetzeszustand einer herben Kritik unterzogen, ich habe eine Aenderung der Gesetzgebung als dringend notwendig bezeichnet. Nun komme ich dazu, zu sagen: So lange es bei dem gegenwärtigen Gesetzeszustand sein Bewenden hat, muß derselbe mit allen Mitteln gegen den ungleich schlimmeren französischen Eindringling, gegen die zwangsweise Einschreibung in die Dirnenliste, verteidigt werden

Ich glaube, ein einfacher Hinweis der Behörden auf das Ungesetzliche ihrer Handlungsweise wird genügen.

Eventuell müssen meines Erachtens in allen größeren Städten Hilfsvereine für zwangsweise eingeschriebene Frauen errichtet werden, welche die Verteidigung derselben im gertchtlichen und Verwaltungsstreitverfahren übernehmen und gleichzeitig den durch die Zwangseinschreibung Betroffenen bis zum endgiltigen Bescheid eine moralische Stütze bieten.

Es erübrigt mir jetzt nur noch die Besprechung zweier neuerlichen Erkenntnisse, welche, im völligen Gegensatz zu meinen heutigen Ausführungen, die Gesetzmäßigkeit der zwangsweisen Einschreibung in die Dirnenliste in letzter Instanz ausgesprochen haben. Das erste dieser Erkenntnisse, das Erkenntnis des Kgl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 18. April 1890, stützt sich auf die veränderte Fassung, welche der maßgebende Paragraph des Deutschen Strafgesetzbuches bei Gelegenheit der Novelle vom 26. Februar 1876 erhalten hat. Diese von mir bisher noch nicht erwähnte Fassung des § 361, 6 weicht allerdings wieder wesentlich ab von der Fassung des Preußischen und des Deutschen Strafgesetzbuchs.

Aber mit dieser neuen Fassung hat es folgende Bewandtnis: Die Polizeibehörden hatten den konzessionierten Dirnen gegenüber, wenn sie gegen die ihnen auferlegten gewerbepolizeilichen Vorschriften verstießen, ein Disziplinarstrafrecht ausgeübt. Dieses Disziplinarstrafrecht wollte man nun beseitigen; man wollte an seiner Stelle ein neues, besonderes, richterliches Strafreat konstruieren. Da reichte denn die alte Fassung:

„Bestraft wird eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige Unzucht treibt"

elbstverständlich nicht mehr aus. Man mußte zwei verschiedene Strafbestimmungen in dem einen Paragraphen zusammenfassen und für jede der beiden Strafbestimmungen die durch dieselben betroffene Kategorie von Weibspersonen begrifflich bestimmen. So kam man zu der neuen Fassung:

„Bestraft wird

1. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. eine Weibsperson, welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt".

Nun stützt sich das Kgl. Oberlandesgericht zu Köln auf den in der ersteren Strafbestimmung enthaltenen Relativsatz: „welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist" und behauptet, mit diesem Relativsatz habe der deutsche Gesetzgeber die französische Zwangseinschreibung rezipiert. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung heißt es in dem Erkenntnis:

„Daß die Novelle die Materie nicht mit einem größeren Aufwand von Worten geordnet hat, beruht darauf, daß damals die Zwangseinschreibung überall seitens der Polizei erfolgte. Durch die gewählte Wortfassung hat die Novelle diese Praxis unterstellt; hätte sie an dieser Praxis etwas ändern wollen, würde sie dies in deutlicher Weise gethan haben."

Hiergegen ist nun aber zu bemerken: Zur Zeit der Novelle war

die Zwangseinschreibung keineswegs in allen deutschen Staaten in Uebung. Es konnte mithin damals nur von einer preußischen Praxis und von der Praxis einiger anderer Staaten die Rede sein. Eine deutsche Praxis konnte die Novelle gar nicht unterstellen, und die Novelle schuf deutsches Recht. Der Relativsatz, welcher diese Praxis unterstellt haben soll, verfolgt aber auch, wie ich wiederhole, den Zweck, als Begriffsbestimmung zu dienen für die durch das neue Strafreat getroffenen Personen, und die dies neue Strafreat regelnden Worte enthalten in ihrer Gesamtheit eine Einschränkung, nicht eine Erweiterung der polizeilichen Machtbefugnisse. Und dabei hat, wie ich bereits gezeigt habe, der deutsche Gesetzgeber bei Beratung derselben Novelle, bei Beratung des zweiten Absatzes zu § 55 es ausdrücklich ausgesprochen: Die Polizeibehörde hat nach der ihr gestellten Aufgabe viel zu sehr die Fragen des Allgemeinwohls im Auge, als daß sie gleichzeitig auch die persönlichen Interessen des Einzelnen richtig beachten, als daß man ihr eine in das Wohl und Wehe des Einzelnen tiefer eingreifende Entscheidung anvertrauen könnte.

Zum Ueberfluß besagen es dann aber auch die Motive zur Novelle mit dürren Worten: man hat an eine Abänderung der Gesetzgebung zu Gunsten der französischen Zwangseinschreibung gar nicht gedacht. Man hat lediglich die obige Einschränkung der polizeilichen Machtbefugnis vornehmen und dann eine andere, durch die unklare Fassung des Preußischen und Deutschen Strafgesetzbuchs entstandene Kontroverse entscheiden wollen, nämlich die Kontroverse, ob die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht die Regel bildet, oder ob es auch zur Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht einer Polizeiverordnung bedarf. Die Motive schließen nämlich mit den Worten:

„Diese Kontroverse läßt es geboten erscheinen, der bisherigen Vorschrift eine Fassung zu geben, welche klar ersehen läßt, daß die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht als Regel und ausnahmsweise die Straflosigkeit nur da eintreten soll, wo die Polizeibehörde spezielle Duldung unter Kontrolle gewährt."

Die Auffassung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Köln, die Novelle habe die Rezeption der bis dahin ungesetzlichen Zwangseinschreibung sanktioniert, ist übrigens, wie ich noch bemerken möchte, schon an einer andern Stelle ausgesprochen worden. Das Königl. Polizeipräsidium zu Berlin erklärt in seinem Verwaltungsbericht für die Jahre 1871—1880 (S. 499):

„Seit dem Inkrafttreten der Novelle hat sich die Handhabung der Sittenpolizei wesentlich geändert, indem durch diese die Befugnis der Polizeibehörde, die liederlichen Dirnen unter Kontrolle zu stellen, erst die gesetzliche Grundlage erhalten hat."

Aber das Kgl. Polizeipräsidium wird bei dieser Erklärung von seinem Ressortchef vollständig desavouiert. Der Minister des Innern

hat nämlich aus Anlaß der Novelle ein Reskript erlassen, datiert vom 12. Mai 1876. Dasselbe gedenkt einer derartig einschneidenden Aenderung der Gesetzgebung mit keinem Worte, es weist die Polizeibehörde nur hin auf die Einschränkung ihrer Machtbefugnisse, auf den Fortfall ihres Disziplinarstrafrechts.

Das zweite der beiden Erkenntnisse, welche in neuester Zeit für die Gesetzmäßigkeit der Zwangseinschreibung eingetreten sind, ist das Erkenntnis des Kgl. Kammergerichts vom 12. Dezember 1892. Dieses Erkenntnis giebt den Versuch einer Begründung aus dem Wortlaut der Novelle völlig auf. Es stützt sich seinerseits lediglich auf den § 10 T. II. Tit. 17 des Preußischen Allgemeinen Landrechts, welcher besagt:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist Amt der Polizei."

Unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen heißt es in dem Erkenntnis des Kammergerichts: Die Zwangseinschreibung gehört zu den Anstalten, welche der öffentlichen Ordnung dienlich sind, welche bestimmt sind zur Abwendung einer dem Publiko drohenden Gefahr. Deshalb gehört sie zum Amt der Polizei, deshalb ist sie gesetzmäßig

Hiergegen ist zu erwidern: Der zitierte § 10 eröffnet allerdings den preußischen Polizeibehörden ein sehr weitgehendes Arbeitsfeld und verleiht ihnen dementsprechend, wie sich dies durchaus gebührt, sehr weitgehende Machtbefugnisse. Nach diesem Paragraphen vermag die Polizeibehörde in Preußen viel, aber doch noch nicht, wie man wohl halb im Scherze sagen hört, alles. Vor allem giebt dieser Paragraph der Polizeibehörde nicht das Recht, eine Materie, welche der Gesetzgeber bereits nach einer Richtung hin geordnet hat, nach einer andern Richtung umzugestalten.

Das Allgemeine Landrecht, d. h. dasselbe Gesetzbuch, welches den § 10 geschaffen hat, und dann auch wieder die Motive zur Novelle haben es ja, wie ich nochmals wiederhole, mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen: Die gewerbsmäßige Unzucht ist eine Strafthat, welche, wie jede andere Strafthat, dem Urteilsspruch und der Bestrafung des Richters untersteht. Nur da, wo Dirnen ausdrücklich erklären: wir haben gewerbsmäßige Unzucht getrieben, wir wollen mit unserm Körper noch weiter ein Gewerbe treiben, und wir wollen uns zu diesem Behufe unter die Aufsicht der Polizei begeben, kann eine Duldung unter Kontrolle, kann die Aufnahme in die straffreie Unzuchtszunft gewährt werden.

Wie kann da — frage ich — die Polizeibehörde kommen und sagen: Diese Ordnung der Materie gefällt mir nicht; ich will in gleicher Weise wie der Richter über die des Unzuchtsbetriebes verdächtigen Personen zu Gericht sitzen, und ich will dann meinerseits

die von mir als schuldig Befundenen nach französischem Muster der straffreien Unzuchtszunft zwangsweise einverleiben?! Das könnte die Polizeibehörde nur, wenn der § 10 anders, als geschehen, normiert wäre, wenn er lautete: „Die im Interesse des Allgemeinwohles erlassenen polizeilichen Anordnungen heben alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf," wenn es von der Polizeibehörde hieß: Legibus absoluta est.

Aber selbst wenn der Gesetzgeber die in Frage kommende Materie nicht in einer andern, die Zwangseinschreibung ausschließenden Weise geordnet hätte, so wäre die Entscheidung des Königl. Kammergerichts doch hinfällig wegen der Einschränkung, welche der vom Kammergericht angezogene § 10 durch den Art. 5 der Preußischen Verfassung erlitten hat. Artikel 5 der Preußischen Verfassungsurkunde sagt:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt."

Den Bedenken, welche dieser Artikel der Verfassungsurkunde dem Kammergericht bei seinen Ausführungen bereiten mußte, tritt das Kammergericht folgendermaßen entgegen:

„Die durch die Zwangseinschreibung Betroffenen erleiden gar keinen körperlichen Zwang: kommen sie den ihnen auferlegten polizeilichen Vorschriften nicht nach, so werden sie nur aufgegriffen und bestraft. Auch zwingt sie kein Mensch, ihren Unzuchtsbetrieb fortzusetzen."

Das Unzutreffende dieser Ausführungen dürfte doch wohl recht durchsichtig sein. Körperlicher Zwang liegt doch gewiß schon in dem Aufgreifen, in der polizeilichen Detention und in dem Vorführen vor den Richter. Dann ist aber körperlicher Zwang zur Einschränkung der persönlichen Freiheit keineswegs erforderlich. Auch bei dem Impfzwang konnte beispielsweise körperlicher Zwang gar nicht in Frage kommen, vielmehr nur eine geringe Strafandrohung. Und doch erblickte man in diesem Zwange eine derartige Beschränkung der persönlichen Freiheit, daß man glaubte, die Bedingungen und Formen, unter welchen derselbe zur Anwendung kommen soll, in Gemäßheit des Artikels 5 der Verfassungsurkunde durch ein Gesetz regeln zu müssen.

Die Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche die Zwangseinschreibung enthält, ist aber geradezu die denkbar größte und die allerbedenklichste. Thatsächlich zwingt die Zwangseinschreibung zur Fortsetzung, bezw. sogar zum Beginn des Unzuchtsbetriebes (Sehr richtig!)

Die von der Zwangseinschreibung Betroffenen führen nämlich sofort die amtliche Bezeichnung: „Kontrollierte Dirne". Sie müssen in zahlreichen Fällen — wie die Wäscherin Jung — ihre bisherige Wohnung sofort verlassen, und eine neue Wohnung finden sie dann

nur bei einer beschränkten Zahl von Kupplern, welche sämtlich mit der Absicht, sie auszubeuten, an sie herantreten; diese Personen wollen doch einen Ersatz haben für die Schmach, daß eine kontrollierte Dirne bei ihnen wohnt.

Sodann verschließen sich für die von der Zwangseinschreibung Betroffenen ebenso wie die Wohnungen der anständigen Vermieter auch alle ehrbaren Arbeitsstellen, speziell alle Werkstätten und Fabriken. Und hat auch einmal ein Arbeitgeber mit einer zwangsweise Eingeschriebenen Mitleid, so entrüsten sich doch die moralisch vielleicht viel tiefer stehenden Mitarbeiterinnen über die Gesellschaft einer kontrollierten Dirne.

Hierzu kommen dann noch die den zwangsweise Eingeschriebenen auferlegten polizeilichen Verpflichtungen. Die zwangsweise Eingeschriebene ist in ihrer freien Bewegung in räumlicher und zeitlicher Beziehung eingeschränkt und muß sich allwöchentlich mitten in der Arbeitszeit zur Untersuchung stellen und dort im Wartezimmer die Gesellschaft der anderen kontrollierten Dirnen ertragen. Und dabei kommt die Zwangseinschreibung, wie ich hier abermals betone, thatsächlich zur Anwendung nicht etwa gegen solche Dirnen, welche es bekennen: ich habe gewerbsmäßige Unzucht getrieben und werde auch weiter gewerbsmäßige Unzucht treiben, sondern gegen solche Wesen, welche bestreiten, gewerbsmäßige Unzucht zu treiben und getrieben zu haben, oder welche doch beteuern, es habe sie nur die bitterste Not, Versuchung oder jugendlicher Leichtsinn vorübergehend auf Abwege gebracht.

Mit andern Worten: Das Zwangsverfahren kommt thatsächlich nur gegen solche Wesen zur Anwendung, welche die Straffreiheit der kontrollierten Dirnen nicht für sich in Anspruch nehmen, welche vielmehr den Willen bekunden, jedenfalls für die Zukunft, auf ehrbaren Bahnen zu wandeln. Dieser Wille ist gewiß in zahlreichen Fällen ein ganz vorübergehend empfundener. Dieser Wille ist aber auch vielfach ein intensiver, und dieser Wille wird durch die zwangsweise Einschreibung in die Dirnenliste mit unwiderstehlicher Gewalt gebrochen.

Also — und hiermit schließe ich auch die Besprechung dieses zweiten Erkenntnisses — zu einer Rechtfertigung der Zwangseinschreibung aus § 10 Tit. 17 T. II Allgemeinen Landrechts wäre erforderlich einmal, daß die fragliche Materie nicht bereits in einer andern, die Zwangseinschreibung ausschließenden Weise geregelt wäre, und dann, daß ein Gesetz erlassen wäre, in welchem in Gemäßheit des Art. 5 der Verfassungsurkunde die Bedingungen und Formen für diese Freiheitsbeschränkungen fixiert sind.

(Lebhafter, anhaltender Beifall)

Thesen.

I.

Der gewerbsmäßigen Unzucht gegenüber ist der Standpunkt des Theologen und des Moralisten ein äußerst einfacher, ein von selbst gegebener.

Für den bürgerlichen Gesetzgeber und für den praktischen Staatsmann müssen dagegen folgende verschiedene Erwägungen maßgebend sein:

1. An sich ist jede Selbstentweihung, jede Selbstverstümmelung rechtlich indifferent, wie dies auch jede körperliche Selbstverstümmelung, wie dies der Selbstmordversuch ist.
2. Eine gewerbsmäßige Unzucht treibende Frau vergeht sich aber nicht nur gegen sich selbst, sie bedroht auch das Allgemeinwohl, nämlich die allgemeine Sittlichkeit, die allgemeine Sicherheit und die allgemeine Gesundheit. Dieserhalb bedarf es einer Strafbestimmung gegen die gewerbsmäßige Unzucht.
3. Eine Schädigung des Allgemeinwohls tritt indes nicht unbedingt bei jedem Unzuchtsbetrieb ein. Und dabei schwillt an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten die gewerbsmäßige Unzucht infolge von allgemeinen Mißständen derartig an, daß dieselbe hier jeder unbedingten Strafbestimmung vollständig Hohn spricht. Hier erscheint nun eine Schonung solcher Unzuchtsbetriebe geboten, welche wenigstens keine weitere Schädigung des Allgemeinwohls enthalten.

II.

Das preußische und das deutsche Recht hat, diesen Erwägungen folgend, als die Regel die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht hingestellt. Daneben räumt dasselbe aber den Polizeibehörden das Recht ein, solche Dirnen, welche ihren Unzuchtsbetrieb bei ihnen anmelden und sich freiwillig einer Reihe von gewerbepolizeilichen Bestimmungen unterwerfen, als Dirnen zu konzessionieren und hiermit für straffrei zu erklären.

III.

Aber die hiermit geschaffene Unzuchtszunft stiftet nur Unheil an. Sie versetzt lediglich eine Anzahl von Dirnen für das Allgemeinwohl in eine höhere Gefahrenklasse.

Was die allgemeine Sittlichkeit und die allgemeine Sicherheit betrifft, wird dies allseitig anerkannt. Man verteidigt die Unzuchtszunft nur noch wegen angeblicher Vorteile, welche dieselbe auf dem Gebiete der allgemeinen Gesundheit, im Kampf gegen die Syphilis, bieten soll.

IV.

Aber der Kampf gegen die Syphilis kann nur auf dem weitesten alle Stände und vor allem beide Geschlechter umfassenden Felde und von einer anderen Stelle aus, bei dem Reichsseuchengesetz, geführt werden.

V.

Sobald man dies erkannt hat, führen die obigen Erwägungen zu einer äußerst einfachen, alle Teile zufriedenstellenden Lösung, zu der Aufnahme der gewerbsmäßigen Unzucht in den Kreis der Antragsdelikte unter Zuteilung des Rechts zur Stellung des Strafantrags an die Polizeibehörden.

VI.

Die bei uns in Uebung befindliche zwangsweise Einschreibung in die Dirnenliste ist ein französisches Institut.

Sie ist lediglich ein Produkt der Verlegenheit, welche der Mangel einer Strafbestimmung in Frankreich geschaffen hat.

Aber auch in Frankreich hat man das himmelschreiende Unrecht und Unheil, welches dieselbe anstiftet, bereits erkannt.

Der preußische und deutsche Gesetzgeber hat an die Zwangseinschreibung niemals den leisesten Ruf ergehen lassen. Ihre Anwendung in Preußen und Deutschland war und ist mithin eine ungesetzliche, und so lange es bei dem jetzigen Gesetzeszustand sein Bewenden hat, muß derselbe wenigstens mit allen Kräften gegen den fremden Eindringling verteidigt werden.

Diskussion über den voraufgehenden Vortrag.

P. Weber: Meine verehrten Herren! Sie haben dem Herrn Vortragenden für seine ausgezeichneten, scharfen und klaren juristischen Ausführungen, denen selbst wir Laien mit Verständnis folgen konnten, den Dank schon ausgesprochen.

Der Herr Vortragende hat einen gewissen Unterschied geltend gemacht zwischen den ethischen und religiösen Gesichtspunkten und auf der anderen Seite dem staatlich-juristischen Standpunkt. Wir können das als Theologen bis zu einem gewissen Grade anerkennen, da unser Herr und Heiland in Bezug auf das alttestamentliche Gesetz, das auf seiner Offenbarung beruhte, doch auch gesagt hat: Moses hat um eurer Herzenshärtigkeit willen solches zugelassen. Auf der anderen Seite aber können wir doch als Theologen und Moralisten vom Staate nicht hoch genug denken. Ich glaube, daß eine gewisse Differenz darin besteht, daß wir Theologen im Staat eine erziehende Macht sehen, und daß wir glauben, daß unter dem Gesichtspunkt der Volkserziehung der Staat auch das geheime, sich nicht an die Oeffentlichkeit drängende und das allgemeine Interesse zunächst nicht bedrohende Laster zu bekämpfen wohl Anlaß hätte. In diesem Sinne hat auch die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft 1886 die grundsätzliche Strafbarkeit jeder gewerbsmäßigen Unzucht anerkannt, und der Herr Referent hat ja auch schon berührt, daß nicht bloß Theologen die Bekämpfer jeder irgendwie reglementierten und konzessionierten Unzucht sind, sondern daß auch Staatsmänner und Mediziner dazu gehören. Unter den berühmten Juristen ist Robert von Mohl in seiner „Polizeiwissenschaft“ der allerentschiedenste Bekämpfer jeder Kontrolle und jeder zwangsweisen Einschreibung in die Dirnenliste. Der berühmte Crispi in Italien hat in einem Briefe an Emil de Laveleye als Triumph und Fortschritt der Kultur begrüßt, daß man in Italien durch Gesetz jede Unzucht bestrafe. In der englischen Föderation sind nicht nur Theologen, sondern auch unzählige Mediziner vertreten, die teilweise ja auch schon erwähnt sind.

Damit wir nun in Bezug auf den hochinteressanten Vortrag zu einem praktischen Resultat kommen, möchte ich mir den Vorschlag gestatten, daß wir unser Augenmerk bei der Debatte vor allem

darauf richten möchten, inwieweit die These V, welche die „Aufnahme der gewerbsmäßigen Unzucht in den Kreis der Antragsdelikte unter Zuteilung des Rechts zur Stellung des Strafantrags an die Polizeibehörden“ vorschlägt, einen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand in sich schließe, und wieweit wir den Vorschlag als eine Stufe der Besserung — der verehrte Herr Referent hat selbst anerkannt, daß dies das Ideal noch nicht sein könne — aber inwiefern wir dies als Stufe der Besserung des jetzigen Zustandes anerkennen können.

In Bezug auf die juristischen Ausführungen würden ja nur die verehrten Herren Juristen, die unter uns sind, kompetent sein, und da möchten, so interessant das für uns wäre, doch vielleicht unsere Laienköpfe etwas verwirrt werden, wenn zu tief in diese Kritik der Gesetzgebung, wie sie jetzt besteht, eingegangen würde. Ich möchte darum herzlich und dringend bitten, auf diesen praktischen Punkt vor allem unser Augenmerk zu richten. Wir wollen doch gerade praktisch etwas erreichen, und deshalb gebe ich anheim, ob man hierauf vor allem bei der jetzt folgenden Diskussion seine Ausführungen zuspitzen möchte.

Konsistorialrat **Balan**: Ich möchte vollständig den Worten unseres Herrn Vorsitzenden beipflichten. Ich glaube auch, daß These V der Kardinalpunkt des Ganzen ist, und wenn wir über alle Thesen diskutieren, würden wir wohl einige Stunden brauchen.

Erster Staatsanwalt **Chuchul**: Ich bin weit entfernt, die gehörten Ausführungen noch um einige zu vermehren. Ich möchte überhaupt die ganze Diskussion abkürzen durch einen Antrag, daß wir heut die Thesen in keiner Weise weiter besprechen und keine Beschlüsse fassen. Ich glaube, wir sind mit dem Herrn Vorsitzenden vollständig darüber einverstanden, daß die Theologen und Moralisten im Prinzip recht haben. Aber wer weiter darüber nachdenkt und sich so tief mit der Sache befassen wird, wie der Herr Vortragende, wird auch zu dem Resultate kommen, zu dem der Herr Vortragende gekommen ist: wir können eben die Engel nicht herstellen und können dem Staat gegenüber jetzt und für lange Zeit diesen prinzipiellen Standpunkt nicht durchführen Wir wissen auch nicht, wie wir es machen sollten, um dem Staat zu helfen, diesem Prinzip nachzukommen. Das, was der Herr Vortragende hier vorgeschlagen hat, ist zweifellos vom juristischen Standpunkt aus ein Fortschritt — nicht vom praktischen; denn es ist weiter nichts als die praktische, positive Fixierung, die rechtliche Gesetzgebung für das, was jetzt negativ erreicht ist und in der Praxis geübt wird. Bisher heißt es: wenn die Polizeibehörde nicht einschreitet, dann sehen wir darüber hinweg. Künftig soll dieser das **Recht** gegeben werden: sie **braucht** den Antrag auf Bestrafung nicht zu stellen, sie **kann** ihn stellen — gewiß, für die

Polizeibehörde ein bedeutender juristischer Fortschritt, und die Polizeibehörde würde sehr dankbar sein, wenn es eingeführt wird. An dem wirklichen Zustand wird nichts geändert.

Die Hauptsache bleibt, daß wir den prinzipiellen Standpunkt im Staate nicht durchführen können, wie es die Theologen wollen, ohne ein großes Zuchthaus zu bauen. Wo sollten wir alle die Gefängnisbeamten herbekommen, um alle die Dirnen und alle die Männer, die Unzucht treiben, unterzubringen? Uebrig behalten würden wir vielleicht nur noch die 5000 Männer vom Weißen Kreuz, die dann als Gefängniswärter fungieren müßten. (Heiterkeit.) So weit geht es nicht. Deshalb sage ich: die Sache ist noch nicht aufgeklärt genug. Denken wir über das, was wir gehört haben, nach, studieren wir die Bücher weiter, dann werden wir vielleicht in einiger Zeit zu praktischen Vorschlägen kommen können. Heute würde ich mich zu einem praktischen Vorschlag nicht entschließen.

Oberlandesgerichtsrat Schmölder: Ich halte auch die Sache für so schwierig und so wichtig, daß eine Uebereilung und Ueberstürzung das Falscheste wäre, was geschehen könnte.

Den Herrn Ersten Staatsanwalt Chuchul möchte ich auf eins aufmerksam machen: ein gewaltiger Unterschied besteht denn doch zwischen den jetzt geltenden Bestimmungen und meinem Vorschlag. Nach meinem Vorschlage ist diejenige Dirne, zu deren Treiben die Polizei schweigt, noch keine offizielle Berufsdirne. Sie ist eine Sünderin, aber ist nicht in den Staatsorganismus als berufsmäßige Hure eingereiht. Dann mache ich darauf aufmerksam, wie unendlich schwer es gegenwärtig einer von der Polizei zur Berufsdirne, zur konzessionierten Dirne gemachten Person wird, sich zu bessern. Die Polizeibehörde muß von ihrer Besserung überzeugt sein. Dann erst erfolgt das Löschungsverfahren. Und das alles ist unendlich schwierig und umständlich.

Ich will Ihnen einen praktischen Fall vorführen. Ein Mädchen ist in Köln zwangsweise eingeschrieben. Sie hat sich nach der Einschreibung noch eine Zeit lang in Köln aufgehalten, dann meldet sie sich nach Lüttich ab, geht aber statt dessen nach Bonn und bleibt dort in einer Stelle als Dienstmagd zwei Jahre lang. Nun glaubt sie, ihre Sünde sei vergessen. Sie kommt nach Köln in eine andere Stelle als Dienstmädchen zurück, bleibt auch dort ein Jahr lang im Dienst. Dann geht sie einmal über die Straße mit einer Wasch- und Putzfrau und wird von einem Schutzmann erkannt und verhaftet. Sie behauptet, daß sie in der ganzen Zwischenzeit in fester, ehrlicher Arbeit gewesen. Der delegierte untere Beamte glaubt das einfach nicht, läßt sie vielmehr von neuem das Dirnenprotokoll unterschreiben, und sie wird dem Richter zur Bestrafung vorgeführt, weil sie in der Zwischenzeit den Bestimmungen des Verwarnungsprotokolls nicht nachgekommen

sei. Beim Richter wiederholt sie ihre Behauptungen. Dieser spürt denselben nach und findet, daß sie Wort für Wort auf Wahrheit beruhen. Der Richter hat in diesem Fall seine Akten dem Polizeipräsidium vorgelegt, und auf diesem Wege ist dann wohl in diesem Falle das Mädchen aus der Polizeigewalt der Freiheit zurückgegeben.

Wie geht die Polizeibehörde denn aber vor, wenn sie wirklich auf die Angabe einer Eingeschriebenen, daß sie sich gebessert, eingeht und auf einen Löschungsantrag Recherchen anstellt?

Sie schickt einen Schutzmann ins Haus, in dem das Mädchen den angegebenen Dienst hat. Der Schutzmann erkundigt sich bei den Leuten. Und das Mädchen wird dann nur zu oft sofort aus der Arbeit entlassen.

Hat nun aber demnächst die Polizei nur das Recht, zu einem Unzuchtsbetrieb zu schweigen, dann ist das Mädchen frei in seinen Entschlüssen. Es kann sich bessern und ehrbare Bahnen betreten, wenn es will, ohne daß ihm das erschwert wird. Es fällt eine schwere Fessel an das Laster weg.

Ich glaube also, daß auch in thatsächlicher Beziehung ein großer Fortschritt in meinem Vorschlag liegt.

P. Becker: Ich wollte auch die Bitte aussprechen, sich auf eine allzu eingehende Debatte nicht einzulassen. Den Hauptunterschied zwischen theologisch-ethischen und juristisch-staatsmännischen Grundsätzen könnten wir hier kaum ausführen. Es giebt eine Schrift aus Hannover, deren Verfasser, ausgehend von der Definition der gewerbsmäßigen Unzucht: „Das Preisgeben des weiblichen Körpers zu unzüchtigen Handlungen gegen Entgelt“ zu dem Schlusse kommt, daß der Staat nichts thun könne. Ich finde diese Definition nicht richtig und würde auch eine andere Meinung über die Stellung des Staates haben Vor allem kommt die Prokreation des Lebens in Frage, über welches der Staat Hüter und Pfleger sein soll. Alle diese Punkte lassen wir aber lieber aus der Debatte.

Stellen wir uns auf den praktischen, staatsmännischen Standpunkt, so kann ich dem Herrn Referenten nur aufs innigste dankbar sein für die Ausführungen und möchte die besondere Bitte an denselben resp. an den Vorstand richten, den Vortrag selber, so wie er gehalten worden ist, zum Abdruck zu bringen, und zwar nicht bloß unter den Referaten über unsere Versammlung, sondern zugleich in einem besonderen Abzug. Wenn dann der Herr Referent die Gewogenheit haben wollte, die nur skizzenhaft angedeuteten Zitate von einzelnen Männern, wenigstens die Hauptstellen, in Form von Anmerkungen anzuführen, dann würde sich der Vortrag vorzüglich eignen zur Versendung an Polizeibeamte, an Behörden, Aerzte u. s. w. Man darf nicht sagen: Kampf gegen die Syphilis muß sein; die Männerwelt muß geschützt werden, — man muß sich

Mühe geben, tiefer in die Sache einzugehen, und dazu wäre es nützlich, wenn der Herr Referent uns seinen Vortrag in nicht ferner Zeit mit diesen Anmerkungen geben würde.

Ob wir uns im einzelnen noch weiter auseinandersetzen müssen, will ich dahingestellt sein lassen. Ich würde im allgemeinen nur den Antrag stellen, daß wir bekennen, daß die These V einen sehr wesentlichen Fortschritt bezeichnet. Damit würden wir heute unsere Aufgabe, glaube ich, gelöst haben. Die Mehrzahl der Anwesenden ist nicht juristisch geschult genug und beherrscht nicht das Material so, daß eine weitere Erörterung ein Resultat ergeben würde. Es würden sich zunächst die Herren Juristen auseinandersetzen müssen in Rechtsdeduktionen, über welche die Versammlung als Ganzes ein Votum nicht abgeben könnte. Ich erlaube mir daher zu beantragen:

1. den Herrn Referenten unter dem Ausdruck des wärmsten Dankes der ganzen Versammlung zu ersuchen, den Vortrag, so wie ich es geschildert, in Druck zu geben;
2. dankbar anzuerkennen, daß die These V einen sehr wesentlichen Fortschritt enthält.

(Beifall.)

Oberlandesgerichtsrat Schmölder: Ich würde mich sehr gern dem ersten Wunsche des Herrn Vorredners unterziehen und den Vortrag noch mehr ausführen, fürchte aber, daß ich dann zu weit abschweifen muß Es sind alle diese Punkte, die ich heute nur angedeutet habe, in der genannten früheren Arbeit von mir bereits des näheren ausgeführt. Und diese Arbeit hat ja die Zentralstelle in Vertrieb genommen.*)

P. Becker: Ich war auf diese Einwendung gefaßt. Trotz der Wiederholungen würde ich bitten, den Vortrag uns als Ganzes zu geben. Es giebt so viele Leute, die sich doch in die ganze Litteratur nicht vertiefen können, denen man aber entgegenkommen muß, indem man anmerkungsweise anführt, worauf es ankommt. Wenn dann Wiederholungen vorkommen, schadet es nichts.

P. Weber: Da der erstere Antrag von Probst Becker selbstverständlich ist, würde nur der zweite Punkt zur Beschlußfassung kommen, daß wir in der vom Herrn Referenten beantragten Aufnahme der gewerbsmäßigen Unzucht in den Kreis der Antragsdelikte unter Zuteilung des Rechts zur Stellung des Strafantrages an die Polizeibehörden einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustand sehen.

Oberregierungsrat von Schrötter: Ich möchte mich dem

---

*) Anm.: „Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht. Von Amtsgerichtsrat Schmölder. Verlag von L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.“ Zu beziehen durch die Geschäftsstelle der deutschen Sittlichkeitsvereine, Berlin W., Ansbacherstraße 53, gegen Einsendung von 1,60 Mark.

Antrage anschließen, daß wir über die Thesen überhaupt keine Diskussion stattfinden lassen. Ich meinesteils habe gegen mehrere der Thesen erhebliche Bedenken und bin, so sehr ich im übrigen mit vielen Ausführungen des Herrn Referenten einverstanden bin, mit These V doch nicht einverstanden. Ich möchte also den Antrag stellen, daß wir von einer Abstimmung über die Thesen vollständig absehen, daß wir dagegen den Antrag Becker zur Abstimmung stellen, wonach der äußerst interessante und durchdachte Vortrag in Druck gegeben wird.

P. Weber: Hierüber ist nicht abzustimmen, denn die in unserer Generalversammlung gehaltenen Vorträge werden ja immer gedruckt. Es handelt sich nur um einen Separatdruck, dem nichts entgegensteht. Herr Probst Becker hat aber einen anderen Antrag gestellt, den ich warm unterstütze.

Oberlandesgerichtsrat Schmölder: Es wäre mir höchst interessant, wenn uns die Bedenken des Herrn Oberregierungsrats von Schrötter auch bekannt gegeben würden. Das müßte ja nur anregend wirken und uns in der Behandlung der Sache weiter bringen.

P. Philipps: Ich würde sehr bedauern, wenn wir nach diesem außerordentlich instruktiven Vortrag ohne Resultat auseinandergingen. De facto ist die Sache, um die es sich handelt, nicht so neu mehr, und ich glaube, für eine große Anzahl, die dieses Buch vom Herrn Oberlandesgerichtsrat Schmölder längst gründlich durchgearbeitet und studiert haben, ist auch in den Ausführungen kaum etwas Neues. Da wir Berufsarbeiter auf diesem Gebiet sind, halte ich es für unpassend, über eine derartige Arbeit zur Tagesordnung überzugehen. (Sehr richtig!) Das eine muß hier zum Ausdruck kommen, wenn wir uns auf den Standpunkt des Herrn Referenten stellen, daß das System, wie es jetzt gehandhabt wird, ein wahrhaft abscheuliches System ist und ein durchaus rechtswidriges Verfahren, das so in die persönliche Freiheit und in das Recht des Einzelnen eingreift, daß dabei jedes menschliche und göttliche Gesetz einfach mit Füßen getreten wird.

Es besteht doch ein ganz gewaltiger, tief einschneidender Unterschied zwischen dem Vorschlage des Herrn Referenten und dem gegenwärtigen Rechtszustand. Was geschieht gegenwärtig? Wenn wir es richtig ansehen, ist es nichts anderes, als daß — scheinbar auf dem Wege des Rechts und der Ordnung — Menschen ruiniert werden für Zeit und Ewigkeit (Sehr richtig!), und diese Verbrechen an der Menschheit begeht im Namen der Gesetzgebung unsere Regierung und unsere Verwaltung. Darum handelt es sich. Es handelt sich nicht etwa um eine Bestrafung solcher, die gewerbsmäßige Unzucht treiben — scheinbar werden sie ja bestraft, sie werden unter Kontrolle gestellt und in polizeiliche Schranken gesteckt — aber in Wirklichkeit müssen sie bleiben auf dem Wege der Schande und des Lasters, sie können nicht herauskommen, ein ehrenwerter Erwerb und Beruf ist unmöglich

ein für allemal, sie müssen weiter Hurerei treiben, solange, bis kein Mensch und kein Gott und kein Engel vom Himmel sie retten kann. Und das geschieht durch unsere Verhältnisse unter dem Scheine der Gesetzgebung!

Wenn die These V angenommen wird, ist es wesentlich anders. Dann handelt es sich darum: Man läßt zunächst den einzelnen Menschen in seiner persönlichen Freiheit gehen; es kommt dann nur darauf an, daß auf den richtigen Moment aufgepaßt wird, wo er die Schranken überschreitet, wo er in die Rechtssphäre des andern eingreift, wo er die öffentliche Ordnung, Sittlichkeit und Gesundheit gefährdet. Da soll ein Eingriff geschehen, aber nie in der Form, daß die Möglichkeit gegeben wird, daß solch ein Mensch straffrei ausgeht, sondern daß er wegen seiner gewerbsmäßigen Unzucht unter Strafe gestellt wird. Das korrigiert das Rechtsbewußtsein unseres Volkes in außerordentlicher Weise. Woher kommt denn die große Korruption des Rechtsgefühls? Da wird auf die Bordelle hingewiesen, auf die Konzessionierung der Dirnen; da heißt es: der Staat hält's für nötig, es muß so sein, weil die Männer ihre sinnlichen Triebe befriedigen wollen, — und weil der Staat es erlaubt, gilt es für keine große Sünde. Und dann meinen die Leute, in der Kontrolle eine Gewähr gegen die Ansteckung zu haben. Das eine steht statistisch fest: es giebt keinen einzigen Kreis in der weiblichen Bevölkerung, der so von der Syphilis durchseucht ist wie gerade die Dirnenkreise. Dies ganze System stiftet nach jeder Richtung hin nur Unheil und Verderben, und wir müssen dahin kommen, daß wir uns aufs allerentschiedenste dagegen erklären. Wir wollen gewiß nicht einen einzelnen Polizeibeamten oder Richter auffassen — das Gesetz ist da, er muß danach handeln, er kann nicht anders, wie das Herr Schmölder auch erfahren hat, der sich fürsorglich ins Zeug legte, aber von den oberen Instanzen abgewiesen ist. Der Buchstabe vergiftet das Volksleben, und dieser Buchstabe muß vernichtet werden. Es muß heute schon zur Aussprache zwischen uns kommen. Und wenn wir nur dahin kämen, daß wir uns auf den Standpunkt stellen: das System der Konzessionierung, Reglementierung und Privilegierung der gewerbsmäßigen Unzucht ist gegen jedes Menschen- und Gottesrecht und ist auch, wie es dargethan ist, gegen unser preußisches Staatsrecht — dann sind wir schon einen Schritt weiter! (Beifall.)

Kons.-Rat Balan: Mir ist es unverständlich, wie jemand nicht in These V einen Fortschritt sehen kann und ihn nur im entferntesten gleichstellen kann mit dem gegenwärtigen Zustand. Es ist etwa so. Der Staat hat das Recht, seine Beamten vor Beleidigungen zu schützen; es bestehen Bestimmungen, wonach Beleidigungen von Beamten, von vorgesetzten Behörden durch Strafantrag zur Bestrafung gezogen werden können. Wenn nun der Staat unter gewissen Umständen z. B. einen Beleidigungsantrag nicht stellt, weil

er es für unzweckmäßig hält, weil die Person des Beleidigers eine so erbärmliche, von der öffentlichen Meinung bereits abgethane ist, daß er sich von der Bestrafung nichts mehr versprechen kann — wenn in einer Presse tagtäglich dieselben Personen angegriffen werden, kann der Staat doch nicht tagtäglich einen Strafantrag stellen — dann wird man doch nicht sagen können: der Staat paktiert mit dem Beleidiger, er läßt jeden, der beleidigt, straflos. Aehnlich ist es auf dem Gebiete der Unzucht, wenn der Staat nach den Vorschlägen des Herrn Referenten nicht jede Dirne faßt. Geschähe dies, dann allerdings gäbe es, wie der Herr Erste Staatsanwalt gesagt hat, kaum genug Gefängnisse und Beamte, um alles, alles aufzunehmen. Aber wenn man nach den Vorschlägen des Herrn Referenten dem Staate das Recht giebt, zu sagen: jetzt wollen wir einschreiten und die Sache verfolgen, — so wird man dagegen nichts einwenden können. In diesem Falle soll das Recht allerdings der Polizei gegeben werden. Das ist mein einziges Bedenken. Denn wenn die Polizei lediglich nicht mehr das Anklagemonopol, sondern sozusagen das Denunziationsmonopol hat — und dazu würde es sich herausbilden, oder würde der Herr Referent auch Privatpersonen nebenbei das Recht dazu geben, Antrag auf Bestrafung des Betriebes gewerbsmäßiger Unzucht zu stellen? — so hat das etwas unendlich Bedenkliches. Der Herr Referent hat selbst darauf hingewiesen, wie die unteren Organe der Polizei vielfach unrichtig vorgehen. Ich kenne Beamte in Posen, höchst vortreffliche Leute, die mit sittlichem Ernste diese Dinge betreiben; es giebt aber auch sehr leichtfertige, die von dem Werte des Menschenlebens und der Menschenseele sehr geringe Vorstellungen haben. Wenn man ihnen es überläßt, immer zu denunzieren, giebt man damit eine Handhabe zu allerhand Gehässigkeiten, und unter Umständen bleiben gewisse Dirnen, die sich mit den unteren Polizeiorganen auf guten Fuß zu stellen wissen, vollständig frei, denn die Polizei hat das Denunziations- und Anklagemonopol. Deshalb kann ich mich nicht mit dem Wortlaut der These einverstanden erklären, sondern nur mit dem Antrag, wonach wir in dieser These einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Zustand erblicken.

Oberregierungsrat von Schrötter: Ich kann aus meinen Erfahrungen nicht sagen, daß die Machtbefugnis der Polizeibehörden wirklich zu dem Unheil führt, wie es hier geschildert ist; — das mag aber sein, ich will es nicht bestreiten.

Dann vermag ich aber immerhin einen Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Verfahren und dem nach These V vorgeschlagenen nicht einzusehen, und der Herr Vorredner hat die Bedenken angeführt, die auch nach meiner Auffassung gegen das Verfahren in These V sprechen. Der polizeilichen Willkür ist ebensoviel Raum gegeben wie jetzt, und wenn ein Mädchen auf Grund des Antrages der Polizei

3*

verurteilt ist, steht sie nicht anders da, als wenn sie in die öffentliche Liste eingeschrieben ist.

Dagegen kann ich mich mit These I—IV sehr wohl einverstanden erklären und kann den darin ausgesprochenen legislativen Vorschlägen nur zustimmen. Ich richte meine Bedenken hauptsächlich dagegen, daß das Recht des Antrages auf Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht ausschließlich den Polizeiorganen zustehen soll, und ich möchte den Antrag stellen, wenn einmal über die Thesen abgestimmt werden soll, dann nur über die Thesen I—IV abzustimmen resp. diese anzunehmen, die beiden andern aber fallen zu lassen.

Oberlandesgerichtsrat Schmölder: Ich muß mich nochmals auf § 10 Tit. 17 Teil II des Allg. L.-R. beziehen. Dieser besteht bei uns zu Recht und legt es gerade der Polizei in die Hände, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zur Abwehr der dem Publico drohenden Gefahren" zu treffen. Wenn wir deshalb die öffentliche Unzucht zu einem Antragsdelikte machen, ist die Polizei die gegebene Person zur Stellung des Strafantrages.

Nun sind folgende beide Bedenken geäußert. Einmal ist gesagt, die Polizei könnte zu rigoros gegen eine einzelne Person vorgehen. Worin besteht denn aber nach meinem Vorschlag die Befugnis der Polizei? Worin kann sie nach meinem Vorschlag zu rigoros sein? Doch nur darin, daß sie die betreffende Person vor den Richter bringt und einer Strafe zuführt. Und wird ein Mädchen vom Richter bestraft, so gerät sie keineswegs in Fesseln, die sie an das Laster ketten. Sie verfällt nur vorübergehend der Gefängnisverwaltung mit ihrer Seelsorge und ihren anderen Faktoren, die bessernd auf sie einwirken können.

Also das ist nicht das Schlimme, das Harte. Das Schlimme, das Harte ist, daß gegenwärtig die Polizeibehörde nach ihrem Ermessen an das Unzuchtsgewerbe fesseln kann.

Dann sagt man, die Polizei könnte gegen einzelne Dirnen zu lax verfahren. Sie könnte Dirnen laufen lassen, von denen der Bürger sich sagt, die müssen vor den Richter geführt werden. Da ist es aber jedem Bürger überlassen, sich bei der vorgesetzten Stelle zu beschweren. Und wenn eine solche Beschwerde über ein unteres Polizeiorgan als richtig befunden wird, dann wird sicher — das können wir von unserer Verwaltung hoffen — die nötige Remedur geschaffen werden. Sollte aber das nicht geschehen, nun, dann giebt es ja Presse und Parlament.

P. Isermeyer: Wohl keiner aus der ganzen Versammlung ist mehr wie ich in der Lage zu sehen, wie furchtbar verderbenbringend das Einschreiben in die Dirnenliste ist. Seit 10 Jahren bin ich an der Korrektionsanstalt bei Hildesheim, wo diejenigen Kontrolldirnen eingeliefert werden, die von der Regierung Nachhaft bekommen

haben, nachdem sie viele kleine Vorstrafen erhalten haben. Ich habe seelsorgerische Arbeit an über 1500 bis 2000 Mädchen geübt, und oft genug haben sie mir ihre Not geklagt: wir können ja gar nicht anders werden, wir werden hier unter die polizeiliche Kontrolle gestellt und können nicht herauskommen; wir müssen wieder in die Schande und Sünde hinein. Ich kann Ihnen versichern: ich habe alles gethan, ich habe versucht, sie in Dienst zu bringen — das wollte nicht gehen, niemand wollte sie haben; ich habe versucht, sie anderweitig zu beschäftigen. Ich habe Asyle gegründet, eine weibliche Arbeiterkolonie — die erste weibliche Arbeiterkolonie in Deutschland, die wir haben; wir haben 170 Personen darin — da haben sie mir ihr Leben und ihre Kämpfe geschildert, und ich glaube, keiner ist so in der Lage wie ich, um diese entsetzlichen Dinge kennen zu lernen. Ich habe diese Mädchen selbst in Dienst gehabt — ich habe nur solche gehabt, die in der Korrektionsanstalt gewesen sind — und was hat die Polizei gethan? Sie hat mein Dienstmädchen, das ich ein Jahr vorher angenommen, wieder gezwungen, die polizeiliche Kontrolle zu unterschreiben! (Zuruf: Pfui! Abscheulich!) Ich bin beim Polizeidirektor persönlich gewesen; er hat mich verhöhnt und verspottet und gesagt: „Was wollt ihr denn? Sittliche Besserung ist ja doch nicht möglich!" Das ist eine Schmach und Schande, die da auf unserer unglücklichen, armen, elenden Welt der Prostituierten liegt. Wir zwingen sie, wie Sklavinnen das harte Joch zu tragen, sich zu verkaufen, wenn wir uns nicht gegen die zwangsweise Einschreibung entschieden aussprechen. Was mein Freund, Herr Oberlandesgerichtsrat Schmölder, hier vorgetragen hat, das ist ein wesentlicher Fortschritt. (Beifall.)

Landesgerichtsrat Rössel: Ich möchte mich zu Gunsten desjenigen, was Herr Schmölder gesagt hat, aussprechen. Ich glaube, es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Prinzipien, von denen die frühere Gesetzgebung und der Herr Referent ausgehen. Die alte Gesetzgebung geht von dem Prinzip aus: staatlich genehmigt, der jetzige Vorschlag doch entschieden davon: staatlich nicht genehmigt, bestraft, nur unter Umständen nachgesehen. Ich glaube, daß dies ein entschiedener Fortschritt ist.

Landgerichtspräsident Sack: Ich bitte, den Antrag des Herrn Probst Becker anzunehmen, und zwar in beiden Teilen. Ich lege auch auf den ersten Teil Gewicht, weil in der Bitte an den Herrn Referenten, den Vortrag drucken zu lassen, der Ausdruck der Versammlung liegt, daß wir im wesentlichen mit dem Vortrage einverstanden sind. In Bezug auf den zweiten Antrag scheinen wir ja einstimmig zu sein, nämlich daß These V einen wesentlichen Fortschritt bedeutet.

Erster Staatsanwalt Chuchul: Ich bin wohl mißverstanden worden, wenn man glaubt, daß ich in der Annahme des Antrages einen zu geringen Fortschritt erblicke. Ich habe gesagt: ich

sehe allerdings einen sehr wesentlichen rechtlichen, juristischen Fortschritt in der Sache, aber faktisch ist er nicht so groß, daß die heutige Versammlung sich damit schon zufrieden erklären könnte und deshalb einen Beschluß fassen sollte. Es ist das natürlich ein kolossaler Erfolg, wenn Sie dem Vorschlage des Herrn Schmölder eine Unterstützung zu teil werden lassen. Ich sage aber, er genügt mir nicht, und ich hoffe, daß wir einen Weg finden werden, der dem Prinzip der Theologen und Moralisten noch viel weiter entgegenkommt, als es der Schmöldersche Vorschlag thut. Wollen Sie ihn annehmen — à la bonne heure — dann ist das schön, aber ich halte ihn noch nicht für genügend

Pastor Philipps: Auf den juristischen Fortschritt kommt es nicht an, nur auf den praktischen. Erlauben Sie, daß ich das klar zu legen versuche. Gegenwärtig steht die Sache so. Ein junges Mädchen ist der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig und wird zum Polizeipräsidium zitiert. Bei dem gegenwärtigen Zustande kommt es thatsächlich nicht gar selten vor, daß der betreffende Beamte diesem Mädchen sagt: „Jetzt giebt's für dich zwei Wege: entweder du treibst deine gewerbsmäßige Unzucht weiter und wirst unter Strafe gestellt, wirst vor den Strafrichter geführt, oder du läßt dir den Schein der Konzessionierung geben, und dann darfst du fortan straffrei dein Gewerbe treiben." Was wird solch ein Mädchen thun? Sich zum Gefängnis verurteilen lassen? Den ersten Schritt hat es gethan, die Folgen der Einschreibung übersieht es nicht: es wird die Einschreibung vorziehen. Es kann ja sein Schandgewerbe straflos weiter treiben! — Das ist der praktische Erfolg unseres gegenwärtigen Systems

Was wird sich beim neuen Verfahren herausstellen? Von einem Rechte, Unzucht zu treiben, ist nie die Rede gewesen. Die Dirne kommt vor die Polizei. Ist sie zitiert, so kann die Polizei nicht sagen, sie will ein Auge zudrücken, sondern dann wird sie immer, wenn man die Dirne wirklich vorgeführt hat, sagen müssen: du stehst unter dem Paragraphen des Gesetzes, unter Umständen wird Antrag gestellt, nimm dich in Acht! — Sie ist also nie durch einen Pakt von der Polizei gebunden, sondern wird immer einen anderen Weg einschlagen können. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Polizei in jedem flagranten Falle ihre Pflicht thun und diese Dirnen samt und sonders ins Gefängnis und ins Arbeitshaus einstecken wird; und denen, die es am schlimmsten treiben, wird die Polizei den Garaus machen. Jetzt lebt die Polizei in dem schönen Dusel: wir haben das Mädchen ja an der Hand, jetzt wird sie kein Unheil anrichten, sie steht ja unter Kontrolle. In Wirklichkeit ist diese Kontrolle gar keine Kontrolle, weder was die öffentliche Ordnung noch die öffentliche Sittlichkeit noch die öffentliche Gesundheit anbetrifft. Wenn die Untersuchung wirklich alle 14 Tage stattfindet, ist das eine Kontrolle? Was die Dirnen sonst treiben,

darum kümmert sich keiner. Daß sie mit der Verbrecherwelt leben, weiß jeder. Viele Verbrecher, die in Berlin leben, werden schließlich durch solche Dirnen aufgestöbert.

Worauf es mir aber wesentlich ankommt, ist das eine: die höhere Obrigkeit giebt nie einen direkten unmittelbaren Stoß, nie tritt sie aktiv ein, um tiefer mit dem Sittenverderb sich zu befassen, sondern sie drückt ein Auge zu, bis es endlich zu schlimm wird, bis der Volksunwille sich erst regt, dann wird sie vielleicht einen Strafantrag stellen. Wenn die Polizei das Recht benützte, Anträge zu stellen, dann würden thatsächlich soviel Gefängnisse und Zuchthäuser nötig sein, daß man die Leute nicht unterbringen könnte, und das Personal könnte man auch nicht finden. Freilich bin ich überzeugt, daß die Zahl der thatsächlich Unzucht Treibenden ganz bedeutend zurückgehen würde, ganz bedeutend, wenn diese Befugnis mehr angewandt wurde. De facto wird sie aber nicht angewandt. Man hat ein Gesetz gegeben und hat nachher gesagt: wir streichen es wieder durch. Die Juristen werden uns einen Weg zeigen müssen, der einmal die Gefahr beseitigt, daß der Denunziation auf diesem Gebiete Thür und Thor geöffnet wird, und daß man auf der anderen Seite die Willkür der Polizei, nach Belieben zu verfahren, ein wenig beschneidet. Das wird aber Sache der Juristen sein.

Ich sage auch: der Vorschlag der These V ist noch nicht das Vollkommene, aber er ist ein ganz bedeutender Fortschritt. Wie auch Eltern manchmal sehen müssen, daß ihre Kinder ins Verderben gehen, ohne eingreifen zu können, so sind auch der Polizei unter Umständen die Hände gebunden. Oft muß die Polizei sagen: mit unserer Macht können wir nichts thun. Aber sie giebt doch durch die Anzeige der vorgesetzten Behörde einen Rippenstoß, um dagegen einzuschreiten. (Beifall.)

Oberlandesgerichtsrat Schmölder: Auf einen Vorteil möchte ich noch hinweisen, welchen die neue Regelung jedenfalls dem gegenwärtigen Zustande gegenüber hätte. Gegenwärtig scheuen sich die oberen Behörden, dem bestehenden Gesetzeszustand ausdrückliche Anerkennung zu zollen, zu ihm Instruktionen und Anweisungen zu erlassen. Und so kommt es, daß unser Ministerium, welches doch sonst reich an Reskripten ist, gerade in dieser unendlich wichtigen Sache eigentlich kein einziges Reskript erlassen hat. In dieser wichtigen Sache sind also die unteren Polizeiorgane gegenwärtig völlig sich selbst überlassen. Deshalb geschehen gegenwärtig manchmal die unglaublichsten, die schrecklichsten Dinge.

Würden erst die jetzigen Gesetzesbestimmungen fallen und durch Gesetzesbestimmungen ersetzt, vor deren Anerkennung man keine Scheu zu haben brauchte, so würde Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern sofort mit Instruktionen und Anweisungen kommen. Und dann würden alle einzelnen Polizeibeamten eine Handhabe und

eine Richtschnur haben. Ich bin weit entfernt, den gegenwärtigen Polizeibehörden einen Vorwurf zu machen; dieselben haben eine maßlos schwierige Stellung, eben deshalb, weil sie keine Instruktionen, keine Anweisungen haben; sie handeln nach bestem Gewissen, sind aber von der Zentralstelle so gut wie verlassen.

P. Weber: Meine verehrten Herren! Die Zeit drängt zum Schlusse.

Es liegt also erstens der Antrag vor:

> den Vortrag des Herrn Oberlandesgerichtsrats Schmölder nicht bloß in den Verhandlungen der Konferenz, wie sie nachher gedruckt werden, sondern auch in einer Separatausgabe zu veröffentlichen und denselben bei den zuständigen Organen möglichst zu verbreiten.

Es sollte in diesem Antrage eine wesentliche Zustimmung liegen zu dem Grundgedanken und der ganzen Tendenz des Vortrages, nicht zu jeder Einzelheit.

Der zweite Antrag war, daß wir erklärten:

> in der in These V beantragten „Aufnahme der gewerbsmäßigen Unzucht in den Kreis der Antragsdelikte unter Zuteilung des Rechts zur Stellung des Strafantrags an die Polizeibehörde“ vom praktischen Gesichtspunkte aus einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustande zu erkennen.

Ich möchte diese Anträge einzeln zur Abstimmung bringen, weil bei dem ersten Antrage ja schwerlich ein Widerspruch sich erheben wird, dies aber beim zweiten möglich ist.

Ist jemand gegen den ersten Antrag?

Der erste Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den zweiten Antrag stimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der zweite Antrag ist fast einstimmig angenommen.

Druck von Thormann & Goetsch, Berlin SW., Beſſelſtr. 17.